

Erläuterungstext

zur Herstellung der Straße „Südspange“
in Hörde / PHOENIX West

Rechtsgrundlage: § 125 Abs. 2 BauGB



Inhalt

1.	Verfahrensbereich.....	3
2.	Anlass zur Durchführung des Verfahrens.....	3
3.	Bestehendes Planungsrecht.....	3
4.	Geplante Maßnahme.....	4
5.	Umweltauswirkungen.....	6
6.	Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen gem. § 125 Abs. 2 BauGB.....	7

1. Verfahrensbereich

Der Bereich des Verfahrens nach § 125 Abs. 2 BauGB umfasst die für die weitere Entwicklung des Technologiegebiets PHOENIX West benötigten Flächen für die Entlastungsstraße zwischen der Konrad-Zuse-Straße im Westen und dem Kreisverkehr Hochofenstraße / Gildenstraße / Hörder Bahnhofstraße im Osten sowie den Bahngleisen der Deutschen Bahn AG im Norden.

2. Anlass zur Durchführung des Verfahrens

Das ehemalige Hochofenwerk PHOENIX in Dortmund-Hörde ist seit Oktober 1998 stillgelegt. Die Fläche PHOENIX West wurde daraufhin am 22.05.2001 von der LEG Landesentwicklungsgesellschaft NRW (heute NRW.URBAN) im Auftrag der Landesregierung über den Grundstücksfond Nordrhein-Westfalen von der Krupp Hoesch Stahl AG angekauft. Eine Kooperationsvereinbarung zwischen NRW.URBAN und der Stadt Dortmund stellt die Grundlage der Entwicklung des Standortes PHOENIX West dar und ist als Zeichen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit am 25.04.2002 vom Rat der Stadt Dortmund beschlossen worden. Es besteht die Planungsabsicht, ein neues Technologiegebiet zu realisieren und somit die Rahmenbedingungen für neue Arbeitsplätze in zukunftsfähigen Branchen zu ermöglichen. Die Umsetzung dieser Zielsetzung macht die Aufstellung des Bebauungsplanes Hö 253 -PHOENIX West- erforderlich, der sich derzeit noch in Aufstellung befindet. Aufgrund von zeitlichen Restriktionen im Hinblick auf den Abruf von Fördergeldern für den Bau der Verkehrsinfrastruktur, wurde für das gesamte innere Erschließungssystem ein Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB im Vorgriff auf den Bebauungsplan durchgeführt, das am 28.11.2006 von der Bezirksvertretung Hörde beschlossen worden ist. Es bildet die Grundlage für den Erschließungsvertrag zwischen NRW.URBAN und der Stadt Dortmund. Das innere Erschließungssystem auf PHOENIX West wurde in den Jahren 2009/2010 bereits komplett ausgebaut.

Die Südspange Hörde ist Teil der äußeren Erschließung und soll als östliche Anbindung von PHOENIX West dienen sowie zur Entlastung der Hochofenstraße beitragen. Da absehbar ist, dass das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Hö 253 -PHOENIX West- wegen der Größe und Komplexität nicht frühzeitig zum Abschluss gebracht werden kann, die Südspange jedoch zeitnah realisiert werden soll, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Straßenbau durch ein Verfahren nach § 125 Absatz 2 BauGB geschaffen werden. Der Straßenbau fällt in die Zuständigkeit der Stadt Dortmund. Die Planung und der Bau der Südspange sollen durch die „NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH“ erfolgen, der die Stadt Dortmund als Gesellschafterin beigetreten ist.

3. Bestehendes Planungsrecht

Der rechtskräftige **Regionalplan** Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil legt den Geltungsbereich östlich als Allgemeinen Siedlungsbereich und westlich als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich fest, der zugleich Teil eines Regionalen Grünzuges ist. Die Straßentrasse berührt allerdings nur den Randbereich dieser Bereiche. Nördlich angrenzend

verläuft der Schienenweg der Eisenbahnstrecke Dortmund – Schwerte bzw. Dortmund – Unna. Im Regionalplanentwurf des Regionalverbands Ruhr ist der Bereich östlich als Allgemeiner Siedlungsbereich und westlich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt. Die angrenzende Festlegung des Schienenwegs bleibt bestehen. **Das Vorhaben entspricht somit den Zielen der Raumordnung.**

Im aktuellen **Flächennutzungsplan** ist die lange Variante der Südspange mit Anbindung an die Straße „An der Goymark“ im Osten (vgl. Kapitel 4) bereits als Hauptverkehrsstraße dargestellt. **Das Vorhaben entspricht somit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.**

Ein **Bebauungsplan** besteht für den Bereich der geplanten Südspange nicht. Vor diesem Hintergrund sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Südspange im Vorgriff auf die Rechtskraft des Bebauungsplanes Hö 253 geschaffen werden. Voraussetzung ist deshalb das Vorliegen der Anforderungen des § 125 Abs. 2 BauGB, wonach Erschließungsanlagen außerhalb von Bebauungsplänen nur hergestellt werden dürfen, wenn sie den in § 1 Abs. 4 – 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen (siehe dazu Kapitel 6).

4. Geplante Maßnahme

Die Notwendigkeit des Baus einer zusätzlichen östlichen Entlastungsstraße für den Bereich PHOENIX West ergab sich bereits bei den ersten Planungsüberlegungen. Die ersten Verkehrsuntersuchungen kamen zum Ergebnis, dass ohne eine zusätzliche Verkehrsanbindung im Osten (Südspange) auf der Hochofenstraße mit einer Verkehrsbelastung von bis zu 18.000 Kfz/24h zu rechnen ist. Auf Grundlage einer pauschalierten Einschätzung des Immissionsgutachters (TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG 2008) war mit der damals prognostizierten Vervielfachung der Verkehrsbelastung ebenfalls mit einer erheblichen Erhöhung der Lärmwerte und deutlichen Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 gegenüber dem Ist-Zustand zu rechnen. Empfindliche Nutzungen wie die angrenzende Realschule oder das südlich gelegene Wohngebiet wären unverhältnismäßig hoch belastet gewesen. Zudem kann die Hochofenstraße aufgrund ihres Ausbaus (Ausweisung als Tempo 30 Zone, Rechts-Vor-Links-Regelung, Aufpflasterung vor der Schule) diese Verkehrsmenge nicht aufnehmen.

Deshalb sind für die östliche Anbindung von PHOENIX West mehrere **Varianten** hinsichtlich ihrer städtebaulichen, verkehrlichen und lärmtechnischen Auswirkungen überprüft worden. Neben der Variante einer langen Südspange, die von der Konrad-Zuse-Straße in östlicher Richtung parallel zu den Bahngleisen bis zur Straße An der Goymark führen sollte, wurden auch die verkürzten Varianten nur bis zur Gildenstraße mit und ohne Fortführungsoption in Richtung Osten geprüft. Gleichzeitig wurden aber auch verkehrlenkende Maßnahmen auf der Hochofenstraße bis hin zu einer Sperrung in die weiteren Planungsüberlegungen einbezogen.

Bei der weiteren Konkretisierung dieser Planungsüberlegung stellte sich die Straßenführung der Südspange mit der Option einer Verlängerung nach Osten jedoch als städtebaulich unzureichend heraus, da die Südspange zur Aufrechterhaltung dieser Verlängerungsoption nach Süden verschwenkt werden müsste. Zudem hätte sich für die Trassierung dieser

künftigen Anschlussstelle eine äußerst ungünstige Geometrie ergeben. Des Weiteren wäre die Ausnutzung des südlich angrenzenden Grundstücks nördlich der Hochofenstraße nachhaltig beeinträchtigt und die Bestandsgebäude (Dahlackerstraße) wären durch die näher heranrückende Trassierung höheren Lärmbelastungen ausgesetzt. Es käme z.B. zu Überschreitungen der Orientierungswerte im Bereich Dahlackerstraße 10 um 4 bis 5 dB(A). Zwar erzeugt die Südspange auch an anderer Stelle Überschreitungen von Immissionswerten, doch ist in diesem Bereich eine weiter von der schutzbedürftigen Nutzung entfernte Trassenführung möglich und stellt sich zudem auch aus den anderen genannten Gründen günstiger dar.

Vor dem Hintergrund der städtebaulichen Planungsüberlegungen, die die Sicherung einer zentralen repräsentativen Zufahrtsachse in das neue Technologiegebiet vorsehen und die Erschließung nicht nur über eine randlich geführte Straße ermöglichen soll, sieht die **geänderte Planung nun vor, die Südspange nur bis zur Gildenstraße (verkürzte Südspange) zu führen, dort in einen Kreisverkehr einmünden zu lassen und die Hochofenstraße hinsichtlich der Verkehrslenkung unverändert zu lassen.** Auf die Option einer Weiterführung der Südspange wird verzichtet. Die neue Straßentrasse wird als Minderungsmaßnahme vom Mischgebiet an der Hochofenstraße abgerückt und grenzt an die vorhandene Lärmquelle der DB-Gleise an.

Diese Trasse ist somit auch deshalb erforderlich, um die prognostizierte Verkehrsbelastung auf der Hochofenstraße im Endausbau des Technologiestandorts zu minimieren. Mit dieser Lösung wird immerhin eine Reduzierung um rund 50 % gegenüber der 18.000 KfZ (s.o.) prognostiziert.

Im Detail ist die Südspange in einem zweistreifigen Ausbau mit einem überwiegend beidseitig verlaufenden Radfahrstreifen geplant. Auf der südlichen Seite ist ein einseitiger Gehweg vorgesehen, der im westlichen Abschnitt, ungefähr in Höhe des Elias-Bahn-Wegs, in einen kombinierten Geh- und Radweg mündet. Der bestehende Fuß- und Radweg der südlich der Bergmann Brauerei und nördlich des Elias-Bahn-Wegs verläuft, wird zukünftig unterhalb der Südspange verlaufen. Im Bereich des östlich davon gelegenen Fuß- und Radweges mit Anschluss an den Elias-Bahn-Weg wird die Südspange unterführt. Im östlichen Kurvenbereich der Südspange ist ein Schutzstreifen für Radfahrer vorgesehen. Der Kreisverkehr am Knotenpunkt Hochofenstraße / Gildenstraße / Hörder Bahnhofstraße, in den die Südspange einmünden soll, wurde bereits ausgebaut.

Eine Lärmschutzwand ist im Anschluss an den Kreisverkehr auf der südlichen Seite der Südspange mit einer Länge von 70 m und einer Höhe von 3,5 m geplant. Ein insgesamt 2m breiter Korridor wird für die zu errichtende Lärmschutzwand vorgehalten. Es sind weder öffentliche Stellplätze noch öffentliche Grünflächen geplant.

Zur Entwässerung der geplanten Straße, aber auch zum Zwecke der späteren entwässerungstechnischen Erschließung einer möglichen Bebauung auf dem ehemaligen Betriebshofgelände südlich der geplanten Südspange, werden ebenfalls neue Entwässerungskanäle verlegt und z.T. auch alte außer Betrieb genommen. Das im Entwässerungsgebiet anfallende Niederschlagswasser wird dabei in das bestehende Netz von PHOENIX-West eingeleitet.

5. Umweltauswirkungen

Der „Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht“ unterliegt der „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ gemäß Nr. 5 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW). Hierbei wird festgestellt, ob ein Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen haben kann und somit eine UVP-Pflicht besteht. Gemäß § 7 UVPG ist allerdings auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens, des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

Zusammenfassend kommt die **Vorprüfung zu dem Ergebnis**, dass das Vorhaben im Hinblick auf Lärmemissionen nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, diese aber auch schon im Bestand vorherrschen (vgl. Gutachten TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG 2019:19f) und durch lärmschützende Vorkehrungen auf Seiten des Vorhabens wiederum vermindert werden können. Weitere erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Die nachteiligen Auswirkungen werden durch ein Lärmgutachten belegt. Das Gutachten zeigt, dass an der geplanten Südspange die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete von tags 59 dB(A) und nachts 49 dB(A) an den Wohnhäusern Hochofenstr. 1 und Hochofenstr. 3 tatsächlich überschritten werden. Teilweise liegen Überschreitungen der Grenzwerte mit 67 dB(A) tags und mit 57 dB(A) nachts vor, ab der nach Rechtsprechung eine Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann.

Auf Grundlage einer Variantenprüfung kommt das Gutachten ferner zum Ergebnis, dass durch einen Mix aus aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen die Richtwerte insgesamt eingehalten werden können. Deshalb soll im Zuge des Straßenbaus eine 70 m lange und 3,5 m hohe Lärmschutzwand mit einer lärmabsorbierenden Oberfläche im rückwärtigen Bereich der Häuser Hochofenstraße 1 und 3 errichtet werden. Für die verbleibenden Beeinträchtigungen, die nicht durch aktive Maßnahmen ausreichend geschützt werden können, werden von der Stadt Dortmund den betroffenen Eigentümer*innen Gelder zur Unterstützung entsprechender passiver Schallschutzmaßnahmen bereitgestellt. Da es sich durch den Straßenneubau um eine Lärmvorsorgemaßnahme handelt, ist der Vorhabenträger zu ausreichendem Schallschutz verpflichtet. Deshalb muss die Stadt dafür Sorge tragen, dass auch die Umsetzung der passiven Schallschutzmaßnahmen erfolgt bzw. die betroffenen Eigentümer über die Möglichkeit der Inanspruchnahme informiert werden und sich aktiv für oder gegen die Maßnahme entscheiden können. Die Dimensionierung der passiven Schallschutzmaßnahmen wird nach der 24. BImSchV ermittelt. (vgl. TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG, Essen, August 2020)

Bei dieser Variante werden sowohl die Schutzansprüche der betroffenen Anwohner berücksichtigt als auch den städtebaulichen Anforderungen genüge getan.

Durch diese Maßnahmen können die Orientierungswerte zwar insgesamt eingehalten werden. Es wurde jedoch trotzdem zusätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beauftragt und durchgeführt, um diesem Belang in der Abwägungsentscheidung noch stärker Rechnung tragen zu können.

Die **UVP kommt zu dem Ergebnis**, dass unter Beachtung aller darin betrachteten Aspekte und unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen, durch das Straßenneubauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern gegeben sind.

Der Vollständigkeit halber ist diesbezüglich ebenfalls anzuführen, dass im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe I (ASP I), die ein ergänzender Teil der UVP ist, bzgl. der 3 planungsrelevanten Arten Bluthänfling, Girlitz sowie Mauereidechse eine Betroffenheit/Vorkommen zunächst nicht gänzlich ausgeschlossen werden konnte. Deshalb wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu Beginn der Brutzeit und der Reptilien-Aktivitätszeit (April/Mai) eine Kontrollkartierung mit Fokus auf die drei genannten Arten sowie eine eigene Begehung durch die Untere Naturschutzbehörde durchgeführt. Im Ergebnis der Kartierungen bzw. der ASP I insgesamt ist unter Einbezug einer Bauzeitenbeschränkung (Verbot der Rodung im Zeitraum 01. März bis 30. September) eine Betroffenheit/Beeinträchtigung der genannten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, sodass keine Artenschutzkonflikte durch den Bau der Südspange zu erwarten sind.

Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der zusätzlichen Versiegelung werden im Rahmen des Gesamtprojektes Hö 253 - PHOENIX West vorgenommen.

6. Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen gem. § 125 Abs. 2 BauGB

Durch die Baurechtsnovelle 1998 (sog. BauROG 1998) wurde die kommunale Planungshoheit gestärkt. Unter anderem wurde die Herstellung von Erschließungsanlagen bei Fehlen eines Bebauungsplanes in die Entscheidungsgewalt der Städte und Gemeinden gegeben. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Anlagen den in § 1 Abs. 4 bis 7 bezeichneten Anforderungen entsprechen. Diese sind:

- Anpassung an die Ziele der Raumordnung
- Berücksichtigung der Leitvorstellung und der Grundsätze der Bauleitplanung
- gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange.

Bei der vorliegenden Planung für den Bereich PHOENIX-West handelt es sich um eine Wiedernutzbarmachung brachgefallener Flächen und damit um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Ferner wird durch die Gesamtplanung auch eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung angestrebt. Vor dem Hintergrund der planerischen Zielsetzung, wird das neue Technologiegebiet PHOENIX-West zusätzlich erschlossen sowie die bestehende Hochofenstraße durch das Ablenken zusätzlicher Verkehre entlastet. Die Straße ermöglicht zudem eine bessere Ausnutzung der südlich davon gelegenen Grundstücke sowie die zusätzliche Schaffung neuer Arbeitsplätze auf PHOENIX-West.

Die Versiegelung wird im Zuge des Gesamtprojekts PHOENIX-West durch diverse ökologische Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.

Bodenrechtliche Spannungen werden durch die Planung nicht hervorgerufen.
Auch den Zielen der Raumordnung wird entsprochen (vgl. Kapitel 3).

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist bereits erfolgt. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit wird noch durchgeführt. Die Stellungnahmen und Anregungen fließen in die Abwägungsentscheidung ein.

Dortmund, den 29.09.2021


Niedergethmann
Bereichsleiterin

Gutachten

- Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG 2021: Südspange PHOENIX West - UVP-Bericht; Bochum
- Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG 2021: Südspange PHOENIX West - Artenschutzvorprüfung (Stufe I); Bochum
- TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG 2020: Geräuschemissionen und -immissionen durch den geplanten Straßenneubau „Südspange Hörde – Äußere Erschließung“ in Dortmund, Essen
- TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG 2019: Geräuschemissionen und -immissionen durch Straßenverkehr, Schienenverkehr und Gewerbe im Bebauungsplangebiet Hö253 „Phönix West“ in Dortmund; Essen
- TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG 2008: Geräuschemissionen und -immissionen durch Straßen- und Schienenverkehr sowie durch bestehende Betriebe im Entwicklungsgebiet PHOENIX West in Dortmund-Hörde“; Essen

ANLAGE 4

Stadt Dortmund

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und
Bauordnungsamt



Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB - Südspange - PHOENIX West

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

- Abwägung der Stellungnahmen -

Inhaltsverzeichnis

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - EXTERNE	3
1. DB Services Immobilien GmbH	3
2. Deutsche Telekom Technik GmbH.....	4
3. Vodafone NRW GmbH.....	5
4. LWL Archäologie für Westfalen	6
5. Dortmunder Netz GmbH.....	7
6. DSW 21	8
7. Polizeipräsidium Dortmund	8
8. Bezirksregierung Arnsberg - Bergbau und Energie -	9
9. E.ON SE	14
10. Alte Haase Bergwerks-Verwaltungs-GmbH.....	15
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - INTERNE	17
11. 32/1-1 Kampfmittelräumdienst	17
12. 60/2-1 Umweltamt.....	18
13. 62/6 Grundstücksbewertung/Gutachterausschuss.....	25
14. 63/2 Grün und Freiraum.....	29
15. 66/2 Straßenverkehrsbehörde.....	29
16. 66/3-1 Straßenentwurf.....	30

17.	66/3-3 Verkehrstechnik	34
18.	EB 70 Stadtentwässerung.....	34
19.	8/GF Wirtschaftsförderung	37
Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen oder Bedenken.....		38

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>1. DB Services Immobilien GmbH Stellungnahme vom 02.03.2021</p> <p>Die Deutsche Bahn AG äußert keine Bedenken gegen das Verfahren, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none">• Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge, z.B. durch erhöhtes Verkehrsaufkommen oder den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge, nicht beeinträchtigt werden dürfen.• Da die Straßenbaumaßnahmen teilweise in direkter Nachbarschaft zu den Bahnflächen geplant sind, könnte nach der Inbetriebnahme eine gewisse Gefahr durch von der Fahrbahn abkommende Straßenfahrzeuge und ihrer Ladung für die Bahnanlagen ausgehen. Zwischen Schienenweg und anderen Verkehrswegen (Straßen, Zufahrten, Parkplätze sowie Geh- und Radwege etc.) sind daher Mindestabstände und Schutzmaßnahmen erforderlich. Ein Abrollen zum Bahngelände hin ist durch geeignete Schutzmaßnahmen sicher zu verhindern. Die Schutzmaßnahmen sind in Abhängigkeit der Örtlichkeit festzulegen und ggf. mit Blendschutz zu planen. Bei Parallellage zwischen Straße und Bahngleise sind Sicherheitsabstände entsprechend DS 800.001 Anlage 11 einzuhalten. Gesetzliche Vorgaben sowie die Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen (RPS) und das UIC Merkblatt 777-1 sind bei der Planung von Schutzmaßnahmen zu beachten.	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung:</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.</p>

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<ul style="list-style-type: none">• Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft-und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Brems-stäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz-oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden.• Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren und behalten uns weitere Auflagen und Bedingungen, insbesondere in Bezug auf die Bauausführung, vor.	
<p>2. Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 25.01.2021</p> <p>Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine Einwände bzw. Bedenken. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:</p> <p>Im Planbereich (KV Einmündung Hochofenstr./Gildenstr./Hörder Bahnhofstr.) befinden sich TK-Anlagen der DT. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.</p>

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant.</p>	
<p>3. Vodafone NRW GmbH Stellungnahme vom 25.01.2021</p> <p>Gegen die Planung haben wir keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: In Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Vodafone NRW GmbH. Bitte beachten Sie die beigefügte Kabelschutzanweisung. Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der Vodafone NRW GmbH notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche Kontaktaufnahme. Zudem teilen wir Ihnen mit, dass sich unsere Leitungen auch in angemieteten Rohranlagen der Deutschen Telekom Versorgungsanlagen der Vodafone NRW GmbH befinden. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.</p>

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>4. LWL Archäologie für Westfalen Stellungnahme vom 25.01.2021</p> <p>Nach meinem Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der Planung nicht berührt. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können. Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht folgender Hinweis gegeben, der zur Unterrichtung möglicherweise Betroffener in den Bescheid bzw. in den Bebauungsplan „aufgenommen werden sollte:</p> <p>„Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).“</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Da es sich nicht um ein Bebauungsplanverfahren handelt bzw. keine Satzung aufgestellt wird, wird kein Hinweis aufgenommen. Die Erschließungsmaßnahme wird von einer einzelnen Stelle vorgenommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.</p>

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>5. Dortmundener Netz GmbH Stellungnahme vom 05.02.2021</p> <p>Die Stellungnahme der Dortmundener Netz GmbH ergeht für die Dortmundener Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW 21) für den Bereich Wärme und die Dortmundener Netz GmbH (DO NETZ) für die Bereiche Gas, Wasser und Strom.</p> <p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung erhoben. Es wird darauf hingewiesen, dass lediglich in den beiden Anschlussbereichen Versorgungsanlagen der Sparte Strom betrieben werden.</p> <p>Im Anschlussbereich der Kreuzung Konrad-Zuse-Straße befindet sich grenznah ein Beleuchtungsmast mit Kabeltrasse. Im Anschluss an den ausgebauten Kreisverkehr verläuft die Plangrenze kreuzend eine Beleuchtungskabeltrasse im Schutzrohr. Auf der westlichen Straßenseite befindet sich ein Beleuchtungsmast.</p> <p>Der Versorger regt im Hinblick der Abstimmung evtl. erforderlicher Schutzmaßnahmen an den genannten Versorgungsanlagen die rechtzeitige Kontaktaufnahme vor Baubeginn an.</p> <p>Eine Mitverlegung von Erdgas, Wasser und Strom ist derzeit nicht vorgesehen. Auch hinsichtlich der Abstimmung eines Beleuchtungskonzeptes wird um frühzeitige Abstimmung mit der dort zuständigen Abteilung gebeten.</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.</p>

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>6. DSW 21 Stellungnahme vom 22.01.2021</p> <p>Es wird angeregt, den Schutzstreifen im Bereich der Kurve (östlicher Planbereich) in Richtung Westen hinter die Kurve zu verlängern, so dass die Busse der DSW 21 bei Bedarf bei Durchfahrt der Kurve diesen Bereich geringfügig überfahren könnten und so eine mögliche Begegnung mit dem Gegenverkehr vermieden werden kann.</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet. Dieser hat sie bereits in seine Planung entsprechend übernommen.</p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.</p>
<p>7. Polizeipräsidium Dortmund Stellungnahme vom 26.01.2021</p> <p>Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Rücksprache mit der zuständigen Polizeiinspektion bestehen keine Einwände gegen die Herstellung der Erschließungsstraße. Die Planung der „Südspange“ ist hier seit Jahren bekannt. Allerdings ist die Beschilderung für den Knoten „Südspange“/Konrad-Zuse-Straße/Robert-Schumann-Straße ist aus dem Lageplan nicht ersichtlich. Demnach würde dort die Vorfahrtregel „Rechts vor Links“ bestehen und somit keine einheitliche Regelung zum Gebiet Phoenix-West darstellen, da dieses Areal grundsätzlich mit vorfahrtregelnden Verkehrszeichen (Vz. 301/205) beschildert ist. Aufgrund der für die Konrad-Zuse-Straße geltenden eingezeichneten Haltlinie lässt sich nur vermuten, dass hier eine Regelung durch Vz. analog zum übrigen Gebiet erfolgen soll. Dies wird aus polizeilicher Sicht auch dringend empfohlen, um eine „Einheit von Bau und Betrieb“ für das gesamte Areal sicherzustellen.</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Verkehrsregelnde Maßnahmen sind nicht Gegenstand des Verfahrens nach § 125 Abs. 2 BauGB. Dieses legt im Wesentlichen lediglich die Flächen für den Ausbau der Erschließungsanlagen fest. Über die Beschilderung wird seitens der Straßenverkehrsbehörde entschieden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.</p>

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>Die Südspange selbst wird eine relativ lang verlaufende (gestreckte) Gerade darstellen und damit die „Tuningszene“ (die jetzt schon auf Phoenix-West angetroffen wird) zu Beschleunigungsrennen verleiten. Auch die fehlende soziale Kontrolle (keine Anlieger auf der freien Strecke) wird zum Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit motivieren. Bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsregulierung – wie bereits jetzt in der westlichen Verlängerung der Südspange (Robert-Schumann-Straße) – sollten daher mit einkalkuliert werden.</p>	
<p>8. Bezirksregierung Arnsberg - Bergbau und Energie - Stellungnahme vom 12.02.2021</p> <p>Die Stadt Dortmund hat die Bergbehörde mit E-Mail vom 30. Januar 2020 darüber informiert, dass die NRW Urban GmbH und Co. KG mit der Planung und dem Bau der „Südspange“ beauftragt wurde. Aufgrund dieser Projektbeginnanzeige hat die Bergbehörde am 18. Februar 2020 eine Stellungnahme (unser AZ 65.53.11-2020-13) über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadengefährdung im Planbereich an das Tiefbauamt (66/3-1) der Stadt Dortmund abgegeben. Da der damalige und aktuelle Planbereich identisch sind, wird die abgegebene bergbehördliche Stellungnahme aufrechterhalten und auf die darin enthaltenen Hinweise und Empfehlungen verwiesen. Ein Durchschlag der Stellungnahme ist diesem Schreiben beigelegt. Da im Oktober 2020 für den in Rede stehenden Planbereich eine Grubenbildeinsichtnahme durch das von der NRW URBAN GmbH & Co. KG beauftragte Geotechnik-Institut Dr. Höfer (Hr. Kiewitt) durchgeführt wurde, wird seitens der Bergbehörde davon ausgegangen, dass die Stadt Dortmund als Auftraggeber der NRW URBAN GmbH &</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden an den Vorhabenträger weitergeleitet. Die Eigentümer der Bergwerksfelder E.ON SE und Alte Haase Bergwerks-Verwaltungs -Gesellschaft mbH wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.</p>

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>Co. KG bereits vollumfänglich über die bergbaulichen Verhältnisse im Planbereich informiert ist.</p> <p>Zur Laufendhaltung der bergbehördlichen Unterlagen möchte ich Sie bitten, Ihnen vorliegende Sachverständigengutachten zur bergbaulichen Situation sowie zu ggf. erfolgten Sicherungsmaßnahmen der Bergbehörde zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Planfläche liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Felicitas“ und „Clarenberg und Clarenberger Erbstollen“ sowie des auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeldes „Adele“.</p> <p>Eigentümerin der Bergwerksfelder „Felicitas“ und „Adele“ ist die E.ON SE (Anschrift: E.ON SE, Mining Management, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen).</p> <p>Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Clarenberg und Clarenberger Erbstollen“ ist die Alte Haase Bergwerks-Verwaltungs-Gesellschaft mbH, Flamingoweg 1 in 44139 Dortmund.</p> <p>Bei der Entscheidung über geeignete Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen um Bergschäden zu vermeiden handelt es sich grundsätzlich um eine Angelegenheit, die auf privatrechtlicher Ebene zwischen Grundeigentümer und haftungspflichtigem Bergwerksunternehmer oder -eigentümer zu regeln ist und somit nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde fällt.</p> <p>Empfohlen wird daher eine Anfrage zuständigkeitshalber auch an die o. g. Bergwerkseigentümerinnen zu richten.</p>	

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>Unabhängig der zuvor genannten privatrechtlichen Belange Ihrer Anfrage teile ich Ihnen mit, dass ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen im Bereich des Planvorhabens Bergbau dokumentiert ist, der möglicherweise auch heute noch einwirkungsrelevant sein kann. Der Steinkohleabbau erfolgte vor 1900 in den Flözen Ida, Ernestine sowie im Flöz Röttgerbank. Die drei Flöze fallen mit ca. 12 Gon nach Nordosten ein und streichen in unmittelbarer Nähe zu Planfläche aus.</p> <p>Des Weiteren unterqueren mehrere Stollen mit unbekanntem Tiefen die Planfläche.</p> <p>Ferner befindet sich folgende verlassene Tagesöffnung des Bergbaus im näheren Umfeld der Planfläche.</p> <p>Mundloch eines Tagetriebs Bergwerk Fündling und Dahlacker (Kennziffer:2603/5707/01O/TÖB) Mittelpunktkoordinaten: R=2603 651 m; H=5707 087 m Lagegenauigkeit: ± 15 m</p> <p>Bezüglich Art und Umfang der Sicherung des Schachtes ist hier nichts bekannt. Es ist daher davon auszugehen, dass der Schacht lediglich mit Lockermassen verfüllt wurde, und somit die Standsicherheit des Schachtes nicht gegeben ist.</p> <p>Aus den hier vorliegenden urkundlichen Unterlagen in Verbindung mit den gegebenen Lagerstättenverhältnissen werden folgende</p>	

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>allgemeingültige Hinweise zur Einwirkungsrelevanz des umgegangenen Bergbaus gegeben:</p> <p>Der oben beschriebene in geringer Tiefe (bis ca. 15 m) umgegangene Altbergbau kann auch heute zu einem Absenken bis hin zum Einstürzen der Tagesoberfläche führen (Tagesbruchgefahr).</p> <p>Ein Stollen kann auf die Tagesoberfläche einwirken, wenn die Festgesteinsüberdeckung die vierfache Höhe des Stollens unterschreitet.</p> <p>Sollte unter dem Grundstück auf Grund der oben beschriebenen Lagerstättenverhältnisse und Hinweise in geringer Tiefe Bergbau, der nicht dokumentiert ist (z. B. Uraltbergbau oder widerrechtlicher Abbau), umgegangen sein, so könnte das auch heute noch zu einem Absenken bis hin zum Einstürzen der Tagesoberfläche führen (Tagesbruchgefahr).</p> <p>Im Bereich des Schachtes (Tagesöffnung des Bergbaus) und in der näheren Umgebung kann die Geländeoberfläche einbrechen oder absinken, wenn das gegebenenfalls vorhandene Füllgut abgeht, nachsackt oder der Schacht einbricht.</p> <p>Hinsichtlich einer gutachterlichen Einschätzung der Einwirkungsrelevanz des o. g. Bergbaus empfehle ich Ihnen, einen Sachverständigen einzuschalten und auf Grundlage dieser Untersuchungsergebnisse die Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung des Planvorhabens vorzunehmen.</p>	

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>Es besteht zur Ermittlung der bergbaulichen Verhältnisse im Rahmen des Verfahrens und vor der Durchführung von Baumaßnahmen die Möglichkeit, die hier vorhandenen Unterlagen einzusehen. Durch die Einsichtnahme kann man sich selbst über die bergbaulichen Verhältnisse im Bereich des Grundstückes informieren und entscheiden, inwieweit Untersuchungen des Baugrundes notwendig sind. Da eine Einsichtnahme markscheiderische und geotechnische Sachkenntnisse erfordert, sollte ggf. ein Sachverständiger hinzugezogen werden</p> <p>Ergänzend teile ich Ihnen mit, dass das Grundstück über dem Bewilligungsfeld „Hörde“ liegt. Die Bewilligung gewährt das zeitlich befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme.</p> <p>Rechtsinhaberin dieser Bewilligung ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Eine Anfrage bezüglich des Bewilligungsfeldes auf Erdwärme ist entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der beantragten Art der Gewinnung nicht zu erwarten sind.</p> <p>Die Stadtgebiete Bochum und Dortmund wurden auf Methanaustritte an der Tagesoberfläche hin untersucht. Nach den Untersuchungen liegt das Grundstück in einem Bereich, in dem Methanausgasungen nicht zu erwarten sind.</p>	

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>9. E.ON SE Stellungnahme vom 16.02.2021</p> <p>Der o. a. Planbereich liegt teilweise über dem stillgelegten Bergwerkseigentum der E.ON SE. Ebenfalls betroffen ist das Bergwerkseigentum der Alte Haase Bergwerks-Verwaltungs-GmbH, Florianstraße 1,44139 Dortmund. Wir empfehlen auch diese Gesellschaft zu beteiligen. Insbesondere im westlichen Planbereich entnehmen wir den Archivunterlagen Hinweise auf tagesnahen Uraltbergbau, der geplante Bauvorhaben gefährden kann.</p> <p>Insbesondere machen wir darauf aufmerksam, dass sich im Grenzbereich unseres Bergwerkseigentums eine alte und verlassene Tagesöffnung befinden kann, deren Zustand und genaue Lage uns nicht bekannt sind. Die Lagegenauigkeit dieser v.g. Tagesöffnung wird von uns mit +/- 10-20 m angenommen. Wir haben diese sehr alte ehemalige Tagesöffnung nach der plausibelsten Lage als grünen Punkt dargestellt. Sollte sich die ehemalige Tagesöffnung im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden, wird sie durch unsere Kennzeichnung erfasst. Wir haben die v.g. Bereiche in dem als Anlage beigefügten Lageplan M 1: 2.500 (DIN A3) gekennzeichnet als Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen Einwirkungen des früheren Bergbaus erforderlich werden können (§ 9 Abs.5 BauGB). Diese Kennzeichnung ist in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Der Eigentümer Alte Haase Bergwerks-Verwaltungs -Gesellschaft mbH wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p>Da es sich bei dem vorliegenden Verfahren um kein Bebauungsplanverfahren handelt, kann die geforderte Kennzeichnung nicht erfolgen. Die Südspange bleibt aber auch weiterhin Teil des Bebauungsplanes Hö 253 - PHOENIX West -, wo die Kennzeichnung dann übernommen wird.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, der Stellungnahme teilweise zu folgen.</p>

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in das amtliche Grubenbild und weiterer informativen alten Kartenunterlagen durch einen anerkannten Sachverständigen für Markscheidewesen und Bergschadenskunde bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt.6 „Bergbau und Energie in NRW“, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, wird hingewiesen.</p>	
<p>10. Alte Haase Bergwerks-Verwaltungs-GmbH Stellungnahme vom 31.03.2021</p> <p>Mit dem im Betreff genannten Verfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer rd. 520 m langen Straßenverbindung zwischen der Konrad-Zuse-Straße und dem Kreisverkehr im Kreuzungsbereich Hochofenstraße / Gildenstraße / Hörder Bahnhofstraße geschaffen werden. Der östliche Teil der Planstraße liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldeigentum der Alte Haase Bergwerks-Verwaltungs-Gesellschaft mbH. Die äußere Grenze unseres Bergwerksfeldeigentums befindet sich, im Straßenverlauf gemessen, etwa 210 m westlich der Anbindung an den Kreisverkehr. Westlich dieser Grenze liegt der Planbereich über dem Bergwerksfeldeigentum der E.ON SE. Im Folgenden nehmen wir Stellung zu den bergbaulichen Gegebenheiten innerhalb des Bergwerksfeldeigentums der Alte Haase BVG. Es handelt sich um einen bergbaulichen Stillstandsbereich, eine Wiederaufnahme des Bergbaus ist nicht vorgesehen. Dem uns vorliegenden Grubenbild entnehmen wir, dass im Planbereich Bergbau in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stattgefunden hat.</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.</p>

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>Bergbauliche Tagesöffnungen sind innerhalb unseres Zuständigkeitsbereiches nicht bekannt. Hinsichtlich der ehemaligen untertägigen Bergbautätigkeiten ist den uns vorliegenden bergbaulichen Aufzeichnungen zu entnehmen, dass Abbau von Steinkohle bis in Tiefen von weniger als 100 m unter Gelände stattgefunden hat. Genaue Angaben über die Lage und die Höhe der Abbaubereiche können den Unterlagen nicht entnommen werden. Des Weiteren sind den vorliegenden bergbaulichen Aufzeichnungen Hinweise auf nicht näher dokumentierten sogenannten "Uraltbergbau" zu entnehmen. Eine eindeutige und abschließende Beurteilung hinsichtlich der Frage, ob im Planbereich Bergbau stattgefunden hat, der auch heute noch als einwirkungsrelevant einzustufen ist, ist auf Basis der hier vorliegenden Unterlagen nicht möglich. Insbesondere im westlichen Bereich des unsere Gesellschaft betreffenden Trassenabschnittes könnten derartige einwirkungsrelevante Grubenbaue vorliegen. Zur Klärung des Erfordernisses bergbaulicher Sicherungsmaßnahmen empfehlen wir Ihnen dringend eine Prüfung der tatsächlichen bergbaulichen Gegebenheiten. In diesem Zusammenhang sollte ein geeigneter Gutachter des Fachbereiches „Markscheidewesen/Bergschadenskunde“ eingeschaltet werden. Eine Liste der auf diesem Gebiet behördlich anerkannten Gutachter hat die Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht (http://esb.bezreg-arnsberg.nrw.de/a_5/a_5_001/a_5_001_001.html). Bereits jetzt weisen wir darauf hin, dass für eine abschließende Ermittlung der altbergbaulichen Gegebenheiten voraussichtlich Erkundungsmaßnahmen mittels Bohrungen erforderlich werden.</p>	

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>11. 32/1-1 Kampfmittelräumdienst Stellungnahme vom 26.01.2021</p> <p>Die durch die Bezirksregierung in Arnsberg vorgenommene Auswertung der Luftbilder lässt im Bereich der von Ihnen angegebenen Baufläche ein Bombenabwurfgebiet und 6 Blindgängerverdachtspunkte erkennen.</p> <p>Im Zuge des geplanten Bauvorhabens ergeben sich für die Kampfmittelbeseitigung folgende Erfordernisse:</p> <ul style="list-style-type: none">- Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben im Bereich der Bombardierung,- Sondieren der Artillerie- / Stellungsbereiche, falls diese nach dem zweiten Weltkrieg nicht überbaut wurden,- Überprüfung der Blindgängereinschlagstelle/n Nr. 4243, 4237 – 4241, wenn der Mindestabstand von 20 m zur geplanten Baumaßnahme unterschritten wird,- für Untergrunderkundungen und Spezialtiefbauarbeiten ist im Bereich der Bombardierung die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpfMiBesNRW) für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr, erforderlich. <p>Die Maßnahme/n zur Kampfmittelbeseitigung bitte ich, rechtzeitig vor Baubeginn, telefonisch mit mir abzusprechen.</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.</p>

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>12. 60/2-1 Umweltamt Stellungnahme vom 22.02.2021 / 12.03.2021 /04.05.2021</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Artenschutz</p> <p>Gemäß Planungsunterlagen wird für die Anlage der „Südspange“ vor allem eine ehemalige Lagerfläche beansprucht. Aufgrund des unmittelbaren Anschlusses an die Flächen der Bahnanlagen, der Flächenausprägung selbst und des für das Gelände Phoenix West bereits bekannten Arteninventars sind artenschutzrechtliche Konflikte durch die geplante Flächenbeanspruchung nicht ausgeschlossen.</p> <p>Nach mündlicher Rücksprache mit STA 61 werden derzeit noch weitere Gutachten erarbeitet, darunter auch eine Artenschutzprüfung. Nach Auffassung der UNB sind in diesem Rahmen Maßnahmen zu entwickeln, die ein vorhabenbedingtes Eintreten der Verbotstatbestände wirksam vermeiden. Das Gutachten soll Mitte März vorliegen; wir bitten um eine rechtzeitige und enge Abstimmung des geplanten Maßnahmenpakets mit der UNB. Unter der Prämisse, dass wirksame Maßnahmen entwickelt werden können und vollumfänglich und zeitgerecht umgesetzt werden können, können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Da das Konzept jedoch derzeit noch nicht vorliegt, kann von der UNB noch nicht abschließend Stellung genommen werden.</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Seitens des Artenschutzes bestehen keine Bedenken mehr, sodass keine Abwägung der Stellungnahme erfolgen muss.</p> <p>Die Hinweise bzgl. des Baumersatzes und Ausgleichs werden zur Kenntnis genommen und wurden an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Es wird empfohlen, diesen Stellungnahmen zu folgen.</p>

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p><u>Nachtrag mit Stellungnahme vom 04.05.2021:</u></p> <p>Da bei der Stellungnahme des Umweltamtes v. 22.02.2021 (Teil UNB) noch kein Artenschutzgutachten vorlag, dies aber mittlerweile der Fall ist, erfolgt hier nun ein abschließende Stellungnahme:</p> <p>Da im ersten Gutachten-Entwurf (vorläufige Fassung vom 30.03.2021) bzgl. der 3 planungsrelevanten Arten Bluthänfling und Girlitz sowie Mauereidechse eine Betroffenheit/Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden konnte, wurde mit der unteren Naturschutzbehörde vereinbart, zu Beginn der Brutzeit und der Reptilien-Aktivitätszeit (April/Mai) eine Kontrollkartierung mit Fokus auf die drei genannten Arten durchzuführen. Zudem fand eine eigene Begehung durch die untere Naturschutzbehörde statt (UZ). Die Ergebnisse sind in die nun vorliegende aktualisierte Fassung des Gutachtens eingeflossen.</p> <p>Da eine Betroffenheit/Beeinträchtigung der genannten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit nun auszuschließen ist, sind keine Artenschutzkonflikte durch den Bau der Südspange zu erwarten.</p> <p>Aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde kann den Ausführungen des Gutachtens zugestimmt werden.</p> <p>Baumschutzsatzung</p> <p>Insgesamt müssen vorhabenbedingt 18 Bäume gefällt werden, die daraus resultierenden erforderlichen Ersatzpflanzungen werden im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens realisiert. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die straßenbegleitende Begrünung mit</p>	

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>Gehölzen nicht als Ersatzpflanzung im Sinne der Baumschutzsatzung anerkannt wird.</p> <p>Ausgleich und Ersatz</p> <p>Erforderliche Kompensationsmaßnahmen infolge der vorhabenbedingten Versiegelung werden im Rahmen des Gesamtprojektes Hö 253 umgesetzt. Durch die Herstellung der Erschließungsstraße findet eine zusätzliche Versiegelung statt. Den sich daraus ergebenden Ausgleichsverpflichtungen ist im Rahmen des Gesamtprojektes Hö 253 - PHOENIX West - nachzukommen.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p>Gegen die geplante Änderung des o.g. B-Planes bestehen keine grundsätzlichen wasserwirtschaftlichen Bedenken, die einer weiteren Entwicklung entgegenstehen.</p> <p>Durch die geplante Maßnahme an sich als auch durch die nach einer Realisierung der Maßnahme ermöglichte städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich wird in den Wasserhaushalt in Form der Niederschlagswasserversickerung als auch der Niederschlagswasserverdunstung eingegriffen. Letzteres kann bei der Erstellung von Verkehrsflächen nicht ausgeglichen werden.</p> <p>Die Stadt Dortmund ist 2019 dem Projekt „Klimaresiliente Region mit internationaler Strahlkraft“ beigetreten. Dieses hat zum Ziel bis zum Jahr 2040 die Verdunstungsleistung im Stadtgebiet um 10 % zu erhöhen und 40 % der Niederschlagswassereinleitungen in die</p>	<p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p>Seitens der UWB bestehen keine Bedenken mehr, sodass keine Abwägung der Stellungnahme erfolgen muss.</p>

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>Mischkanalisation abzukoppeln. Durch die weitere Versiegelung von Flächen bedingt durch die Realisierung der geplanten Maßnahme als auch durch die abzusehende weiter städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich wird sich die Bilanz der Verdunstungsleistung weiter verschlechtern. Zwar wird in der Vorprüfung des Einzelfalls unter Pkt. 1.2 der Eingriff in die Funktion des Wasserhaushaltes richtig eingeschätzt. Wie diese ausgeglichen werden sollen wird dort aber nicht beschrieben.</p> <p>Beim Eingriff bezüglich der Niederschlagswasserversickerung besteht aber die Möglichkeit das Niederschlagwasser der befestigten Flächen getrennt über das bestehende Entwässerungssystem des Gebietes Phoenix-West abzuleiten. Hierdurch würde letztlich den neuen Anforderungen an eine Klimaresiliens entsprochen werden.</p> <p>Bei der Bemessung des entsprechenden Entwässerungssystems ist auch die weitere städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu berücksichtigen.</p> <p>Da bislang noch keine weiteren Informationen bezüglich der geplanten Niederschlagwasserbeseitigung hier vorliegen, kann der Herstellung der Straße „Südspange“ z. Zt. zugestimmt werden.</p> <p><u>Nachtrag der UWB mit Email vom 13.04.2021:</u></p> <p>In einem gemeinsamen Termin mit EB 70 wurden die Grundzüge der Entwässerung (Bau eines Trennsystems mit Anschluss an die</p>	

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>bestehende Entwässerung) geklärt. Seitens der UWB bestehen daher keine weiteren Bedenken das Verfahren weiter fort zu führen.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u></p> <p>Für die Trasse der geplanten Erschließungsstraße liegen im Kataster der Stadt Dortmund über Altlasten und Altlastverdachtsflächen Kennzeichnungen als Industrie- und Schüttungsfläche vor. Nach den im Zusammenhang mit der Reaktivierung des Standorts Phoenix-West sowie ergänzend im Jahr 2012 durchgeführten Untersuchungen sind in allen Bereichen flächendeckend Auffüllungen vorhanden, die bis 6 Meter Mächtigkeit erreichen können. Das Material der Auffüllungen setzt sich aus umgelagerte Schluffen, Bergematerial, Schlacke, Koks und Bauschutt zusammen und weist entsprechend der Zusammensetzung lokal deutlich erhöhte Schadstoffgehalte (i. w. PAK, Zink, Blei, Kupfer) auf. Lokal sind auch Einträge von Mineralölkohlenwasserstoffen nachgewiesen worden. Hinweise auf Ablagerungen von Gichtmaterialien und / oder Kokerei spezifischen Produkten fanden sich nicht, lokale Vorkommen können jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Die Realisierung des geplanten Straßenbauvorhabens ist zwar nach den vorliegenden Erkenntnissen im Grundsatz als unproblematisch anzusehen, aufgrund der z.T. > Z 2 liegenden Belastungen muss im Falle von Baumaßnahmen allerdings mit erhöhten Entsorgungskosten gerechnet werden.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde sind im weiteren Planverfahren folgende Punkte zu beachten:</p>	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden an den Vorhabenträger weitergeleitet. Die Eigentümer der Bergwerksfelder E.ON SE und Alte Haase Bergwerks-Verwaltungs-Gesellschaft mbH wurden im Verfahren beteiligt. Da es sich bei dem vorliegenden Verfahren um kein Bebauungsplanverfahren handelt, kann die geforderte Ausweisung bzw. Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB in diesem Rahmen nicht erfolgen. Die Südspange bleibt aber auch weiterhin Teil des Bebauungsplanes Hö 253 - PHOENIX West -, wo die Kennzeichnung dann übernommen wird.</p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.</p>

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<ol style="list-style-type: none">1. Der Trassenverlauf ist vollständig als Fläche mit Bodenverunreinigungen auszuweisen. Im Falle einer späteren Übernahme der Straße in den B-Plan Hö 253 ist die Trasse entsprechend gem. § 9 Abs. 5 BauGB zu kennzeichnen.2. Alle Eingriffe in den Untergrund sind durch einen Altlastensachverständigen begleiten zu lassen.3. Der bei der Realisierung des Projekts anfallende Erdaushub ist vollständig extern zu entsorgen.4. Bei allen künftig unversiegelten Teilflächen (Straßenbegleitgrün) des Projekts ist bei der Endgestaltung bis zu einer Tiefe von 0,5 Meter unter künftiger GOK Bodenmaterial zu verwenden, das die Zuordnungswerte Z0 Dortmunder Einbauwerte einhält.5. Das Grundstück gehört zu den Flächen, unter denen oberflächennaher Bergbau betrieben wurde (Grubenfeld „Felicitas“; Rechtsinhaber E.ON Aktiengesellschaft, Abt. Immobilien / Montan, Bruchstraße 5c, 45883 Gelsenkirchen). Nach den hier vorliegenden Informationen sind im Trassenverlauf auch zwei bergbauliche Tagesöffnungen anzutreffen. Vor Baubeginn sollte die Feldesinhaberin bzw. die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 – Bergbau und Energie in NRW – um nähere Auskünfte über mögliche Auswirkungen und ggf. erforderliche Maßnahmen auf das Vorhaben gebeten werden.	

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>6. Sollten bei der Realisierung der Maßnahmen über den bisherigen Kenntnisstand hinaus Anzeichen für schädliche Bodenveränderungen angetroffen werden, so sind diese gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NW vom 09.05.2000 in Verbindung mit §§ 4 und 6 Bundesbodenschutzgesetz vom 17. März 1998 unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund als Untere Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Das Umweltamt behält sich in einem solchen Fall vor, weitergehende Untersuchungs- bzw. Sanierungsschritte zu fordern.</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Entsprechend dem Erläuterungstext werden Grenzwerte der 16. BImSchV an der nächstgelegenen Bebauung überschritten. Das zugehörige Gutachten liegt nicht vor. Eine Einhaltung der Grenzwerte soll demnach durch eine Kombination aus aktivem Schallschutz (Schallschutzwand) und passivem Schallschutz erreicht werden. Zunächst wird hieraus nicht ersichtlich, welche Betroffenenheiten an welchen Gebäuden verbleiben. Weiterhin wird nicht darauf eingegangen, ob ein Vollschutz (vollständige Einhaltung der Grenzwerte) mit verhältnismäßigen Mitteln durchgeführt werden kann. Erst wenn dieser nicht mit verhältnismäßigen Mitteln erreicht werden kann, können verbleibende Betroffenenheiten durch passive Schallschutzmaßnahmen gelöst werden.</p>	<p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Seitens des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken mehr, sodass keine Abwägung der Stellungnahme erfolgen muss.</p>

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p><u>Nachtrag mit Stellungnahme vom 12.03.2021:</u></p> <p>Aus Lärmsicht (ruhige Gebiete, Passives Schallschutzfensterprogramm, Hot Spots) werden keine der genannten Punkte tangiert.</p> <p><u>Klimaanpassung und Klimaschutz</u></p> <p>Klimaanpassung:</p> <p>Im Sinne der Klimafolgenanpassung sollte der Stellungnahme von der UWB (vom 22.02.2021) gefolgt werden.</p> <p>Klimaschutz:</p> <p>Aus Sicht des Klimaschutzes gibt es keine Bedenken.</p>	<p><u>Klimaanpassung und Klimaschutz</u></p> <p>Das Niederschlagwasser der befestigten Flächen wird getrennt über das bestehende Entwässerungssystem des Gebietes Phoenix-West abgeleitet. Damit wird den neuen Anforderungen an eine Klimaresiliens entsprochen.</p> <p>Die weitere städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich wird bei der Bemessung des entsprechenden Entwässerungssystems auch berücksichtigt.</p>
<p>13. 62/6 Grundstücksbewertung/Gutachterausschuss Stellungnahme vom 28.01.2021</p> <p>Bei Durchführung der im Bereich des o.g. Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB vorgesehenen städtebaulichen Maßnahme entstehen der Gemeinde Kosten.</p> <p>Die durch den Entwurf erfassten Flurstücke befinden sich tlw. im Privateigentum. Die für eine öffentliche Nutzung festgesetzten Teilflächen sind seitens der Stadt Dortmund zu erwerben. Diese Flächenanteile sind in m² dem „-Lageplan zur Herstellung einer</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Die Wertermittlung wurde zur Kenntnis genommen. Neue Erkenntnisse ergeben sich dadurch nicht. Eine Wertermittlung hat bereits im Vorfeld des Verfahrens stattgefunden. Die Grundstücke werden demnächst in das Eigentum der Stadt Dortmund übergehen.</p>

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>Erschließungsstraße „Südspange“ in Dortmund – Hörde/ Phönix West“ überschläglich entnommen. Es handelt sich dabei um: Flächen ca. m² Straßenverkehrsfläche 3.600 Straßenverkehrsfläche 350</p> <p>Bauleitplanung Im Flächennutzungsplan sind die Flächen von Flur 4, Flurstücke 1372 und 1373 als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Planungsrechtlich werden Vorhaben in diesem Bereich gegenwärtig gemäß § 34 BauGB beurteilt.</p> <p>Grundstückszustand Die zu erwerbenden Flächen sind Bestandteil einer vorhandenen Lagerfläche. Die Oberfläche besteht aus Asphalt, Betonpflaster und Schotter.</p> <p>Beurteilung des Entwicklungszustands (§ 5 ImmoWertV) Entsprechend den tatsächlichen sowie planungs- und baurechtlichen Gegebenheiten in Verbindung mit allgemeinen Wertermittlungsgrundsätzen, werden die zu bewertenden Flächen als „Rohbauland“ gemäß § 5 (3) ImmoWertV eingestuft. Erläuterung: Beim „Rohbauland“ handelt es sich um Flächen, die nach den §§ 30, 33 oder 34 BauGB für eine bauliche Nutzung bestimmt sind, deren</p>	

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>Erschließung aber noch nicht gesichert ist oder die nach Lage, Form oder Größe für eine bauliche Nutzung unzureichend gestaltet sind.</p> <p>Bodenrichtwert (§196 BauGB) Für die zu bewertenden Flächen von Flur 4, Flurstücke 1372 und 1373 wird der südwestlich gelegene Bodenrichtwert zum Stichtag 01.01.2020 von 100 €/m² herangezogen, der sich auf ein Richtwertgrundstück bezieht, welches in einem Gewerbegebiet (Ge) liegt und über eine Grundflächenzahl von 0,8 verfügt.</p> <p>Die den Bodenrichtwert (BRW) beschreibenden Merkmale, die allgemeinen Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten sowie die örtlichen Fachinformationen zur Ableitung und Verwendung der Bodenrichtwerte sind Teil der Auskunft aus BORISplus.NRW, dem amtlichen Informationssystem der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und des Oberen Gutachterausschusses zum Immobilienmarkt in Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Wertansatz und Ermittlung der Bodenwerte Ausgehend vom BRW Für das Marktgeschehen von Bauerwartungsland und Rohbauland hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Dortmund im Grundstücksmarktbericht 2020 eine katalogisierte Auswertung des werdenden Baulands vorgenommen. Die zu bewertenden Flächen sind dabei der Entwicklungsstufe „Brutto-Rohbauland (§ 34 BauGB; Hinterland einer bestehenden Bebauung; selbstständig entwickelbar)“ zuzuordnen. Diesbezüglich wird eine Spanne von 48 - 69 % bezogen auf den jeweils zugrundegelegten und abgabenfreien Bodenrichtwert veröffentlicht. Im vorliegenden Fall wird aufgrund des Stands der Bauleitplanung ein Wert von 50 % als</p>	

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>angemessen beurteilt und in Verbindung mit dem oben genannten Bodenrichtwert als maßgebend für die Bewertung der Flächen herangezogen. Demzufolge ergibt sich für die Flächen folgende</p> <p>Berechnung: Straßenverkehrsfläche Flurstück 1372 (ohne die städtischen Teilflächen der Flurstücke 1421 und 1473) $3.600 \text{ m}^2 \times 100 \text{ €/m}^2 \times = 180.000 \text{ €}$ Straßenverkehrsfläche Flurstück 1373 (ohne die städtischen Teilflächen der Flurstücke 1421 und 1473) $350 \text{ m}^2 \times 100 \text{ €/m}^2 \times = 17.500 \text{ €}$ $3.950 \text{ m}^2 \text{ } 197.500 \text{ €}$ rd. 198.000 € Faktor 0,5 Fläche Bodenwert 0,5 Unsere Kostenangaben beziehen sich ausschließlich auf den vorgelegten Planentwurf, auf heutige Wertverhältnisse und auf die heutigen Eigentumsverhältnisse, die wir dem Kataster entnommen haben. Bei einer Änderung des Planes ist eine neue Wertermittlung erforderlich. Soweit Kosten ermittelt wurden, handelt es sich um Bodenwerte für Grundstücke ohne spezielle Besonderheiten (wie z.B. Grundbuchbeschränkungen, Altlasten, Aufwuchs und dergleichen mehr). Die Kosten stellen weiterhin nur auf den Rechtsverlust i. S. § 95 BauGB ab. Etwaige sonstige Vermögensnachteile gemäß § 96 BauGB können zum gegenwärtigen Zeitpunkt wertmäßig nur unter Mithilfe der Eigentümer erfasst werden.</p>	

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>14. 63/2 Grün und Freiraum Stellungnahme vom 09.02.2021</p> <p>Gegen die geplante Baumaßnahme, Ausbau der Südspange mit beidseitig verlaufendem Radwegestreifen, bestehen seitens des Grünflächenamtes keine Bedenken. Der neu entstandene Rad- und Fußweg sollte zwingend dem Portfolio von StA 66 zugeordnet werden. Des Weiteren bitten wir um Mitteilung, bzw. Mitspracherecht (wenn in Zukunft Flächen von STA 63 betroffen sind) wo und in welchem Umfang die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.</p>
<p>15. 66/2 Straßenverkehrsbehörde Stellungnahme vom 15.03.2021</p> <p>Das neue Technologiegebiet PHOENIX West wird zusätzlich erschlossen. Die bestehende Hochofenstraße soll durch das Ablenken zusätzlicher Verkehre entlastet werden. Die Prognosen der Verkehrsbelastung liegen bei 18.000 Kfz / 24 Std. was für die Hochofenstraße deutlich zu viel ist, auch durch die bauliche Gestaltung mit Aufpflasterungen, Zone 30 und die Tatsache, dass dort eine Schule ansässig ist.</p> <p>Der Bau der Entlastungsstraße soll rechnerisch zu einer Reduzierung von 50% des Verkehrsaufkommens führen. Eine wegweisende</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.</p>

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>Beschilderung zu den einzelnen Zielen wird als erforderlich angesehen um den Verkehr frühzeitig von der Hochofenstraße weg zu leiten.</p> <p>Der Rad- und Fußgängerverkehr wurde bei den Planungen ausreichend berücksichtigt.</p>	
<p>16. 66/3-1 Straßenentwurf Stellungnahme vom 19.03.2021</p> <p>Grundsätzlich bestehen gegen die Durchführung des §125er-Verfahrens von hier keine Bedenken. Es sind jedoch folgende Punkte zu beachten und umzusetzen:</p> <p>1. Plangebiet</p> <p>Die geplante zukünftig öffentliche Verkehrsfläche soll die bereits vorhandene öffentlichen Verkehrsflächen 'Konrad-Zuse-Straße' / 'Robert-Schumann' im Westen mit dem vorhandenen Kreisverkehr 'Hochofenstraße' / 'Gildenstraße' / 'Hörder Bahnhofstraße' im Osten verbinden.</p> <p>Es ist eine Fahrbahnbreite je Fahrtrichtung von 3,25m vorgesehen. Der östliche Kreuzungsbereich sieht eine Querungshilfe vor. Im westlichen Bereich (Kreisverkehr) ist bereits ein Fußgängerüberweg vorhanden.</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Konkrete Bauweisen und Ausführungsdetails der Erschließungsmaßnahme werden in der vorliegenden Planung nicht geregelt. Das Verfahren nach § 125 Abs. 2 dient der planungsrechtlichen Festlegung der Flächen für die Anlage und der Herbeiführung einer Abwägungsentscheidung über diese.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden wo notwendig im Erläuterungstext angepasst. Sie wurden auch an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.</p>

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>Radfahrstreifen / Schutzstreifen und öffentlicher Gehweg Nördlich der Fahrbahn: Im Westen wird der Radfahrer direkt über einen Radfahrstreifen geführt. Dieser geht im Osten im Kurvenbereich in einen Schutzstreifen über. Nördlich des Radfahrstreifens ist ein Schrammbord vorgesehen. Südlich der Fahrbahn: Im Westen wird der Radfahrer zunächst auf einen kombinierten Geh- und Radweg geführt. In Höhe des 'Elias-Bahn-Weges' wird der Radverkehr über eine Rampe auf einen Radfahrstreifen geführt. Im Osten ist auch hier im Kurvenbereich ein Schutzstreifen vorgesehen. Der Fußgänger wird in Höhe des 'Elias-Bahn-Weges' über einen separaten Geh-weg bis zum Kreisverkehr geführt. Dieser befindet sich südlich des Radfahrstreifens.</p> <p>Öffentliche Stellplätze und öffentliche Grünflächen Es sind weder öffentliche Stellplätze noch öffentliche Grünflächen geplant.</p> <p>2. Rückmeldung 66/3-1, Lärmschutz</p> <p>Im Erläuterungstext Behördenbeteiligung steht als letzter Satz unter Punkt 4.: "Eine Lärmschutzwand ist im Anschluss an den Kreisverkehr auf der südlichen Seite der Südspange mit einer Länge von 70 m, einer Breite von 2 m und einer Höhe von 3,5 m geplant." Es wird aber keine 2 m breite Lärmschutzwand errichtet. Es handelt sich hierbei nur um den vorgesehenen Korridor für die zu errichtende Lärmschutzwand. Des Weiteren wird unter Punkt 5. Absatz 4 folgendes angeführt: "Für</p>	

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>die verbleibenden Beeinträchtigungen, die nicht durch aktive Maßnahmen ausreichend geschützt werden können, werden über das Schallschutzfensterprogramm der Stadt Dortmund den betroffenen Eigentümer*innen Gelder zur Unterstützung entsprechender passiver Schallschutzmaßnahmen bereitgestellt, deren Umsetzung bzw. Inanspruchnahme jedoch nicht stadtseitig gesichert werden kann." Dies trifft nur bei einer Lärmsanierung zu. Es handelt sich durch den Straßenneubau hierbei um eine Lärmvorsorgemaßnahme der den Vorhabenträger zu ausreichendem Schallschutz verpflichtet. Wichtig wäre in diesem Zusammenhang noch der Hinweis aus der schalltechnischen Untersuchung (TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Schall- und Schwingungstechnik Bericht 820SST193 vom 12.10.2020 Straßenneubau Südspange Hörde, Äußere Erschießung - Geräusche), dass die Lärmschutzwand an der verkehrswegzugewandten Seite mit einer absorbierenden Oberfläche ausgeführt werden soll. Durch die Notwendigkeit einer absorbierenden Oberfläche müsste z.B. eine Betonwand eine entsprechende Oberfläche bzw. Vorsatzschale erhalten (s. Anlage 1 Bild 1 und 2). Hierbei könnten dann die Pfosten entsprechend in Cortenstahl ausgeführt werden. Alternativ könnte eine begrünbare Wand im Hinblick auf Graffiti-problematik und zur Verbesserung des Stadtklimas errichtet werden (s. Anlage 1 Bild 3 und 4). Auch könnte eine Gabionenwand ggfs. mit einzelnen Cortenstahlsegmenten in ähnlicher Bauweise wie im Bereich Konrad-Adenauer-Allee / Nordkirchenstraße (s. Anlage 1 Bild 5) zur Anwendung kommen. Alle Gestaltungsvarianten können hier zur Anwendung kommen. Bleibt zu klären, ob eine Gestaltungs- und Variantenplanung noch erstellt werden muss/sollte. des Weiteren wird eine Genehmigungsplanung für die</p>	

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>Bauantragsstellung benötigt. Die Anlagen sollen die jeweils beschriebenen Bauweisen prinzipiell darstellen.</p> <p>Rückmeldung 66/3-2, Planung Brückenneubau Im Rahmen des Straßenneubaus „Südspange“ in Dortmund Hörde wird über den tieferliegenden Radweg „Eliasschlucht“ ein Brückenbauwerk geplant. Im Laufe der Vorplanung wurden drei Varianten vorgeschlagen. Bei dem gewählten Entwurf handelt es sich um eine schiefwinkelige (29°) Stahl-beton-Vollplatte (d=120cm), gegründet auf je fünf Bohrpfählen (D=150cm) pro Seite. Die projektierte Brücke hat eine Spannweite von 28,30 parallel zur Straßen-achse und eine Breite von 11,35 m senkrecht zur Straßenachse. In den Auflagerbereichen wird die Platte mit einem Pfahlkopfbalken (b/h = 300/180cm) verstärkt, um einen verbesserten Querkraftabtrag zu erzielen. Der Übergang zwischen Pfahlkopfbalken und Überbau wird gevoutet. Im Bereich des Brückenneubaus sind bestehende Widerlager einer alten Brücke vorzufinden. Diese werden überspannt und in keiner Weise zum Lastabtrag herangezogen.</p> <p>3. Rückmeldung 66/3-3, Verkehrstechnik Seitens 66/3-3 ist bereits im Januar eine eigene Stellungnahme an StA61 versendet worden.</p>	

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>4. Kosten Seitens NRW-Urban wurde ein Entwurf der Kostenkontrolle (s. Anlage 2) erstellt. Laut diesem liegen die Gesamtkosten bei 4.274.545,63 €. Die Leuchtenstandorte sind im Zuge der Straßenentwurfsplanung mit dem Tiefbauamt der Stadt Dortmund abzustimmen. Die vom dem beauftragten Ingenieurbüro gefertigten Ausbauplanungen (Brücke, Straße) sind maßgebend. Die Anschlüsse an die Bestandssituation werden dort de-tailliert ausgearbeitet.</p>	
<p>17. 66/3-3 Verkehrstechnik Stellungnahme vom 25.01.2021</p> <p>Die Verkehrstechnik (66/3-3) würde gerne in der Entlastungsstraße „Südspange“ Phoenix-West im südlichen Gehweg eine zweizügige Kabelschutzrohrtrasse mit erstellen lassen. Mit der Anbindung an den Bestand im Kreuzungsbereich „Robert-Schuhmann-Weg/Konrad-Zuse-Str.“ und Kreisverkehr „Hochofenstr./Hörder Bahnhofstr./Gildenstr.“ Dieses sollte als redundante Trasse für das Gewerbegebiet „Phoenix-West“ vorgesehen werden.</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.</p>
<p>18. EB 70 Stadtentwässerung Stellungnahme vom 02.03.2021</p> <p>Es bestehen generell keine Bedenken gegen die geplante Herstellung der Erschließungsstraße „Südspange“ in Dortmund-Hörde / PHOENIX</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.</p>

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>West von Seiten der Stadtentwässerung Dortmund. Zum Zwecke der späteren entwässerungstechnischen Erschließung einer geplanten Bebauung auf dem ehemaligen Betriebshofgelände der Firma Freundlieb, welches südlich der geplanten Erschließungsstraße liegt, und zur Neuordnung der bestehenden Entwässerungssituation werden im Zuge des Baus der Erschließungsstraße auch Entwässerungsanlagen in Form von Kanälen durch den Eigenbetrieb Stadtentwässerung neu verlegt bzw. außer Betrieb genommen. Entsprechende Planungsaufträge sind vergeben und in Bearbeitung. Des Weiteren werden durch das Tiefbauamt noch Kanäle zur Entwässerung der geplanten Straße verlegt. Genauere Angaben dazu kann das Tiefbauamt geben.</p> <p>Haushaltsmittel für diese entwässerungstechnische Erschließung stehen Seitens des Eigenbetriebes Stadtentwässerung ausreichend zur Verfügung. Die Investitionskosten, welche durch den Eigenbetrieb Stadtentwässerung getragen werden müssen werden für diesen Bereich mit ca. 450.000,-- Euro veranschlagt und sind im aktuellen Wirtschaftsplan unter der lfd. Nummer 104 aufgeführt. Darüber hinausgehende Kosten für die Umstrukturierung der bestehenden Entwässerungsstruktur sind ebenfalls finanziert.</p> <p>Hinsichtlich des Überflutungs- bzw. Hochwasserschutzes kommen nachfolgende Anforderungen:</p> <p>Aus Sicht der Überflutungsvorsorge werden an das o.g. Verfahren nach § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634 / FNA 213-1) zur Herstellung einer Erschließungsstraße "Südspange" in Dortmund-Hörde / PHOENIX West keine erhöhten</p>	

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>Anforderungen gestellt. Der Geltungsbereich des Planungsentwurfes wird durch die Starkregengefahrenkarte abgedeckt. Dabei ist zu beachten, dass die Auswertungen auf Höhendaten aus dem Jahr 2012 basieren. Alle seitdem durchgeführten und im Rahmen der geplanten Erschließung geplanten Höhenveränderungen, sind nicht dargestellt. Aus der Überlagerung der Karte mit den dem Gestaltungsentwurf stellen sich Überflutungsbereiche heraus die aber keinen wesentlichen Einfluss auf die geplante Straße haben. Einzelheiten sind der den beigefügten Plänen zu entnehmen (siehe Anlage „SRGK Erschließungsstraße Konrad Zuse Straße“ und „Erschließungsstraße Konrad Zuse Straße“).</p> <p>Parallel zur geplanten Trasse bzw. unmittelbar daneben weist die Starkregengefahrenkarte Fließwege mit geringen Überflutungsflächen aus. Es kommt bei Starkregen zu Überflutungen. Für diesen Fall soll die Straße das Niederschlagswasser aufnehmen und schadlos aus dem Bereich abführen. Die Überflutungen sind bei der weiteren Planungen der Straße zu berücksichtigen. Die Checklisten Wassersensibilität in Bebauungsplänen sind im Verfahren auszufüllen. Die Bearbeitung beschränkt sich hier aber nur auf die Überflutungsgefährdung und Niederschlagswasserentsorgung. Die konkrete Überflutung ist vom Entwässerungsplaner im Verfahren einzuschätzen und ggfs. sind erforderliche Maßnahmen zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung zu entwickeln. Siehe dazu die Anlagen „191127_ZI_Arbeitshilfe_Bebauungspläne_Stufe_I“ und „191127_ZI_Arbeitshilfe_Bebauungspläne_Stufe_II“.</p>	

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Die zuvor gegebenen Hinweise sind bei der weiteren Projektbearbeitung zu beachten.	
<p>19. 8/GF Wirtschaftsförderung Stellungnahme vom 16.02.2021</p> <p>Hinweis zur Kanalisation eines Schmutzwasserkanals: An der Hochofenstraße 13-15 befindet sich ein Grundstück im Privateigentum, welches derzeit noch gewerblich als Bauhof genutzt wird. Dieses Grundstück wird durch den Straßenneubau auch von der nördlichen Grundstücksgrenze her erschlossen. Das Unternehmen kann sich an der Stelle zukünftig Wohnungsbau vorstellen. Eine konkrete Planung gibt es dazu noch nicht. Für die Erschließung der straßenbegleitenden Wohnbebauung wäre es sinnvoll neben einem Regenwasserkanal auch einen Schmutzwasserkanal vorzusehen. Die Wirtschaftsförderung begrüßt diesen Straßenbau und stimmt den vorgelegten Planungen zu.</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden an den Vorhabenträger weitergeleitet. Die zukünftige Entwicklung auf dem ehemaligen Bauhof der Fa. Freundlieb wurde durch den Eigenbetrieb Stadtentwässerung bei der Planung bereits berücksichtigt. Zum Zwecke der späteren entwässerungstechnischen Erschließung einer geplanten Bebauung werden im Zuge des Baus der Erschließungsstraße auch Entwässerungsanlagen in Form von Kanälen durch EB70 neu verlegt und alte, das Grundstück querende außer Betrieb genommen.</p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.</p>

Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen oder Bedenken

Extern:

- Landschaftsverband Westfalen-Lippe -Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Schreiben vom 15.03.2021
- Emschergenossenschaft/Lippe-Verband, Schreiben vom 15.04.2021
- Open Grid Europe GmbH, mit Schreiben vom 25.01.2021
- EDG Dortmund GmbH, Schreiben vom 17.02.2021
- Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Essen, Schreiben vom 17.03.2021
- NRW.Urban GmbH&Co.KG, Schreiben vom 09.03.2021

Intern:

- FB 1 Behindertenbeauftragte
- Städtische Feuerwehr - Vorbeugender Brandschutz -, Schreiben vom 25.01.2021
- Stadtentwicklungsabteilung des Planungs- und Bauordnungsamtes, Schreiben vom 17.02.2021
- Abteilung für Verkehrsplanung des Planungs- und Bauordnungsamtes, Schreiben vom 04.03.2021
- Abteilung für Bauaufsicht des Planungs- und Bauordnungsamtes, Schreiben vom 30.01.2021
- Abteilung für Anliegerbeiträge, Städtebauliches Verträge des Tiefbauamtes
- Abteilung für Planung und Ingenieurbauwerke (Stadtbahn, Brückenneubau) des Tiefbauamtes, Schreiben vom 11.03.2021
- Amt für Stadterneuerung, Schreiben vom 29.01.2021.

Südspange PHOENIX West

UVP-Bericht

ANLAGE 5

Erstellt im Auftrag:
Stadt Dortmund



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Adresse	Niederlassung Bochum Ehrenfeldstr. 34 44789 Bochum
Kontakt	T +49.234.95383-0 F +49.234.9536353 bochum@fsumwelt.de www.froelich-sporbeck.de

Projekt	
Projekt-Nr.	NW-201036
Status	Endfassung
Version	01
Datum	05.05.2021

Bearbeitung		
Projektleitung	Martin Stolzenburg	Dipl- Geograph Dipl.-Ökologe
Bearbeiter/in	Martin Stolzenburg	Dipl- Geograph Dipl.-Ökologe
Unter Mitarbeit von		
Freigegeben durch	Björn Mohn (Niederlassungsleiter)	



Inhaltsverzeichnis		Seite
0	Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung	6
1	Einleitung	9
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	9
1.2	Rechtliche Grundlagen	9
1.3	Beschreibung des Vorhabens	10
1.4	Abgrenzung des Untersuchungsraums	11
1.5	Untersuchungsinhalte und methodisches Vorgehen	12
2	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens	13
2.1	Kurzcharakteristik des Untersuchungsraums	13
2.2	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	14
2.2.1	Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	14
2.2.1.1	Vorbelastungen	15
2.2.1.2	Bewertung	16
2.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	16
2.2.2.1	Schutzkategorien	16
2.2.2.2	Flora und Fauna	18
2.2.2.3	Vorbelastung	20
2.2.2.4	Bewertung	21
2.2.3	Schutzgut Fläche	22
2.2.3.1	Vorbelastung	22
2.2.3.2	Bewertung	22
2.2.4	Schutzgut Boden	23
2.2.4.1	Vorbelastung	23
2.2.4.2	Bewertung	23
2.2.5	Schutzgut Wasser	24
2.2.5.1	Vorbelastung	24
2.2.5.2	Bewertung	24
2.2.6	Schutzgut Klima / Luft	25
2.2.6.1	Vorbelastung	25
2.2.6.2	Bewertung	26
2.2.7	Schutzgut Landschaft	26
2.2.7.1	Vorbelastung	27
2.2.7.2	Bewertung	27
2.2.8	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	27
2.2.8.1	Vorbelastung	28
2.2.8.2	Bewertung	28
2.2.9	Wechselwirkungskomplexe	28



3	Übersicht über anderweitige geprüfte Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen	29
4	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	30
5	Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens	31
5.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	31
5.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	32
5.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche	35
5.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	35
5.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	36
5.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft	37
5.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	38
5.8	Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	39
5.9	Auswirkungen auf Wechselwirkungskomplexe	40
5.10	Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen	40
5.11	Grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens	40
6	Beschreibung der Merkmale des Vorhabens, des Standorts, und der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen	41
7	Beschreibung der Methoden oder Nachweise zur Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen sowie Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	41



Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Bedeutung des Untersuchungsraums hinsichtlich des Schutzgutes Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit	16
Tab. 2:	Bedeutung des Untersuchungsgebiets hinsichtlich des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt	21
Tab. 3:	Bedeutung des UR hinsichtlich Schutzgut Fläche	22
Tab. 4:	Bewertung der Flächen des Untersuchungsraums hinsichtlich des Schutzgutes Boden	23
Tab. 4:	Bedeutung des Untersuchungsgebiets hinsichtlich Schutzgut Wasser	25
Tab. 6:	Bedeutung des UR hinsichtlich des Schutzguts Klima / Luft	26
Tab. 7:	Bedeutung des Untersuchungsgebiets hinsichtlich Schutzgut Landschaft	27
Tab. 8:	Bedeutung der Flächen hinsichtlich des Schutzguts Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	28

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Übersicht Untersuchungsraum	11
Abb. 2:	Mittelalte Einzelgehölze beim Kreisverkehr	19
Abb. 3:	Ruderalflächen und Pioniergehölze im östlichen Abschnitt	19
Abb. 4:	Pioniergehölze im östlichen Abschnitt	19
Abb. 5:	Grünfläche im Westen	19



0 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts

Die Stadt Dortmund plant auf dem Gelände PHOENIX West den Bau der sogenannten „Südspange“ als neue Erschließungsstraße, um die Anbindung des Gewerbe- und Sondergebietes PHOENIX West weiter zu verbessern. Die „Südspange“ wird zukünftig als östliche äußere Anbindung an den Standort PHOENIX West dienen. Dadurch wird die bestehende Hochofenstraße entlastet.

Für den Bereich des Vorhabens ist der Bebauungsplan Hö 253 derzeit in Aufstellung, in dem die geplante Straßenfläche bereits vorgesehen ist. Um eine zeitnahe Realisierung der Südspange PHOENIX West sicherzustellen, soll im Vorgriff auf den Bebauungsplan ein Verfahren nach § 125 BauGB durchgeführt werden. Um eine Planungssicherheit für das Vorhaben zu erlangen, hat sich die Stadt Dortmund dazu entschieden, auch ohne formelle Feststellung der UVP-Pflicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Südspange durchzuführen. Dies geschieht auf der Grundlage eines UVP-Berichts nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im vorliegenden UVP-Bericht werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens schutzgutbezogen untersucht. Das Vorhaben ist mit dauerhaften Flächeninanspruchnahmen verbunden, welche den Verlust von Fläche, Böden und Biotopen zur Folge haben sowie mit Veränderungen des Landschaftsbildes, z. B. durch den Bau von Lärmschutzwänden.

Aufgrund der industriellen Vornutzung des Plangebiets PHOENIX West ist die Empfindlichkeit der meisten Umweltschutzgüter im Bereich des geplanten Straßenbauvorhabens gering. Daher ist für die meisten Schutzgüter durch das Straßenbauvorhaben nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen. Für die Inanspruchnahme von Vegetationsflächen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens der naturschutzrechtliche Ausgleich innerhalb des Plangebiets bereits nachgewiesen.

Zusammengefasst stellen sich die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter folgendermaßen dar:

Schutzgut Menschen:

Der Bau der Südspange führt nicht zu einem Verlust von Gebäuden und Siedlungsflächen. Mit dem Bau der Südspange kommt es zu Auswirkungen durch Lärm und Luftschadstoffe im nahen Umfeld der neuen Straße. Zu diesbezüglichen Beurteilung des Vorhabens wurde ein Lärmgutachten durch den TÜV Nord erstellt. Dabei wird die bestehende Geräuschvorbelastung durch die übrigen Verkehrswege, insbesondere der Schienentrasse nördlich der geplanten Straße, berücksichtigt. Es wurden verschiedene Varianten möglicher Lärmschutzmaßnahmen untersucht. Nach Abwägung der Varianten wird nun eine 70 m lange und 3,5 m hohe Lärmschutzwand entlang der Straße mit ergänzenden passiven Schallschutzmaßnahmen geplant. Dadurch wird sichergestellt, dass es zu keinen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete kommt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Durch den Bau der Südspange kommt es zu einer Inanspruchnahme von Vegetationsflächen im Umfang von etwa 5.800 m². Betroffen sind hiervon ausschließlich junge Vegetationsstrukturen außerhalb von Schutzgebieten, die vergleichsweise schnell gleichwertig wieder hergestellt werden



können. Es handelt sich um intensiv gepflegte Grünflächen, Ruderalfluren mit geringem Gehölzaufwuchs sowie junge Pioniergehölze (Birkenaufwuchs). Am Kreisverkehr im Osten müssen einige Bäume mittleren Alters beseitigt werden. Beeinträchtigungen von hochwertigen, schutzwürdigen Biotoptypen oder geschützten Biotopen erfolgen nicht. Durch das Vorhaben sind auch keine Biotope betroffen, die eine wesentliche Rolle im Biotopverbund spielen.

Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich für die Flächeninanspruchnahmen im Gesamtgebiet wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch die Anlage neuer Grünstrukturen auf dem ehemaligen Industriegelände bereits erbracht. Darüber hinaus müssen 18 Bäume ersetzt werden. Die Kompensation der zu fällenden Bäume findet auf Grundlage der Baumschutzsatzung der Stadt Dortmund statt. Ersatzpflanzungen werden entweder direkt entlang der neuen Südspange gepflanzt oder in räumlicher Nähe innerhalb des Technologiegebietes PHOENIX West.

Schutzgut Fläche:

Da das gesamte PHOENIX-Gelände zuvor hochgradig versiegelt war, erfolgte durch die Neugestaltung als Technologiepark mit Freiraumstrukturen insgesamt eine erhebliche Entsiegelung und Revitalisierung ehemals industriell genutzter Flächen. Freiflächen werden durch die Straßenplanung nicht neu in Anspruch genommen, eine Neuzerschneidung oder Isolierung von Flächen erfolgt nicht.

Schutzgut Boden:

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen wird es zu einem Verlust und einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Versiegelung von Flächen im Umfang von ca. 5.800 m² kommen. Dabei werden keine natürlich gewachsenen Böden in Anspruch genommen. Es handelt sich vielmehr um Auffüllungsböden oder um anthropogen stark überformte Böden. Die Bodenfunktionen sind aufgrund der vormaligen Nutzungen z. T. als Gleisflächen und anzunehmender starker Verdichtungen stark eingeschränkt. Die bodenökologische Bedeutung der unversiegelten Flächen im Baufeld ist sehr gering.

Schutzgut Wasser:

Das Niederschlagswasser der befestigten Flächen wird getrennt über das bestehende Entwässerungssystem von PHOENIX West abgeleitet. Damit wird auch den Anforderungen an eine Klimaresilienz entsprochen.

Durch die Versiegelung von Flächen im Umfang von rd. 5.800 m² stehen diese nicht mehr für die Grundwasserneubildung zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der hohen Flächenversiegelung im städtischen Umfeld, der mit der Neugestaltung des PHOENIX-Geländes erfolgten umfangreichen Entsiegelungen und der geringen Schutzgutbedeutung im Untersuchungsgebiet ist dies für das Schutzgut Wasser als unwesentlich einzustufen. Dauerhafte Eingriffe in den Grundwasserhaushalt durch ggf. entwässernde oder stauende Wirkungen des Straßenkörpers oder der Entwässerungsmulden sind nicht zu erwarten. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Schutzgut Klima und Luft:

Baubedingt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft temporär und als sehr gering einzuschätzen, da keine siedlungsrelevanten Frischluftproduktionsflächen beeinträchtigt werden. In geringem Umfang werden durch die Anlage der Straße eingeschränkt klimawirksame junge Gehölzflächen reduziert. Diese Auswirkungen sind lokal auf die Vorhabensflächen begrenzt und aufgrund der noch geringen Klimawirksamkeit dieser jungen Gehölze als sehr geringfügig einzustufen. Betriebsbedingt führt die Straße nicht zu einer Erhöhung des Verkehrs- und damit des



Schadstoffaufkommens, sondern im Wesentlichen nur zu einer kleinräumigen Verlagerung. Aufgrund der vergleichsweise geringen Verkehrszahlen und der geringen Länge des Neubauabschnitts ist der damit verbundene Schadstoffausstoß zudem gering.

Schutzgut Landschaft:

Mit dem Vorhaben sind Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden, wobei die angrenzende Bahnstrecke als Vorbelastung zu sehen ist. Bei der geplanten Straßenverkehrsanlage handelt es sich um ein technisches Bauwerk, das keine hoch aufragenden Strukturen aufweist und daher nicht sehr weit einsehbar ist. Die anlagenbedingten Auswirkungen gehen mit einem dauerhaften Flächenverlust und Verlust landschaftswirksamer Strukturen (junge Gehölzstrukturen) in geringem Umfang einher. Im Stadt- und Landschaftsbild wirksam sind die wenigen Einzelbäume mittleren Alters, die sich nördlich des Kreisverkehrs im Osten befinden und vorhabenbedingt verloren gehen. Die Vorhabensflächen sind vom umliegenden Freiraum aus kaum sichtbar und besitzen diesbezüglich eine geringe Bedeutung. Die geplante Lärmschutzwand wird nur im näheren, städtisch geprägten Umfeld sichtbar sein. Aufgrund der insgesamt geringen Bedeutung des betroffenen Landschaftsraumes sind die Auswirkungen zudem nicht erheblich. Vom nördlich der Bahnstrecke gelegenen Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Emschertal“ aus ist die Vorhabensfläche aufgrund der Topografie und vorhandener Vegetationsstrukturen kaum einsehbar. Aufgrund der Vorbelastung durch die Bahnanlagen sind die Auswirkungen im Landschaftsschutzgebiet zudem als unerheblich zu werten.

Bezüglich der Teilfunktion Erholungsnutzung ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine Flächen in Anspruch genommen werden, die als Erholungsflächen in der Bauleitplanung oder Regionalplanung als solche ausgewiesen sind.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Baudenkmäler und sonstige Elemente des kulturellen Erbes sind von der vorliegenden Straßenplanung bau- und anlagebedingt nicht betroffen. Erheblich negative Auswirkungen für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter im Rahmen der Baumaßnahme sind somit nicht zu erwarten.

Blickbeziehungen zu den denkmalgeschützten Gebäuden des ehemaligen Stahlwerks im Untersuchungsgebiet und daran angrenzend werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Gesamtbewertung:

Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ergeben sich nur für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch die Inanspruchnahme von Biotopen, für die eine naturschutzrechtliche Kompensation erbracht werden muss. Diese werden im Rahmen des Bebauungsverfahren Hö 253 nachgewiesen und durch verschiedene ökologische Aufwertungsmaßnahmen realisiert. Mit Umsetzung dieser Maßnahmen werden die Auswirkungen kompensiert.

Unter Beachtung aller Aspekte und unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen sind durch die geplanten Maßnahmen des Straßenneubauvorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern gegeben.



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Um die Anbindung des Gewerbe- und Sondergebietes PHOENIX West weiter zu verbessern, ist der Bau der sogenannten „Südspange“ als neue Erschließungsstraße geplant. Die „Südspange“ wird zukünftig als östliche äußere Anbindung an den Standort PHOENIX West dienen. Dadurch wird die bestehende Hochofenstraße entlastet.

Für den Bereich des Vorhabens ist der Bebauungsplan Hö 253 in Aufstellung, in dem die Straßenfläche festgesetzt werden soll. Für den Straßenbau wird ein Verfahren nach § 125 BauGB durchgeführt.

Der „Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht“ unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ gemäß Nr. 5 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NW). Hierbei wird festgestellt, ob ein Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen haben kann und somit die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Gemäß § 7 UVPG ist allerdings auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens, des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben im Hinblick auf Lärmemissionen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, diese aber auch schon im Bestand vorherrschen und durch lärmschützende Vorkehrungen auf Seiten des Vorhabens vermindert werden können. Weitere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind nach der Vorprüfung nicht zu erwarten. Demnach bestünde aufgrund der durchgeführten Vorprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP.

Um eine Planungssicherheit für das Vorhaben zu erlangen, hat sich die Stadt Dortmund dennoch dazu entschieden, auch ohne formelle UVP-Pflicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Im Rahmen der UVP wird auf Grundlage von § 16 i. V. m. Anlage 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ein UVP-Bericht erstellt.

Im UVP-Bericht erfolgt zunächst eine zielorientierte, flächendeckende Bestandserfassung, Beschreibung und fachliche Bewertung der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG einschließlich ihrer Wechselbeziehungen (Raumanalyse). Auf Grundlage der Raumanalyse werden anschließend die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter für die Prüfung der Umweltverträglichkeit ermittelt, beschrieben und beurteilt (Auswirkungsprognose).

Der UVP-Bericht beinhaltet Informationen, die zur Beurteilung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind. Inhalt und Umfang der Untersuchungen richten sich nach den Anforderungen an die entscheidungserheblichen Unterlagen nach § 16 sowie Anlage 4 UVPG.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Eine zusätzliche Ostanbindung des Gebietes PHOENIX West wurde durch Darstellung im Flächennutzungsplan bereits planerisch gesichert. Die erforderliche Verkehrsfläche für die zusätzliche Ostanbindung ist im Bebauungsplan Hö 253, der sich derzeit noch in Aufstellung befindet, als



„Südspange“ von der Konrad-Zuse-Straße bis zur Gildenstraße festgesetzt; sie mündet dort in einen Kreisverkehr. Um eine zeitnahe Realisierung der Südspange PHOENIX West sicherzustellen, soll im Vorgriff auf den Bebauungsplan Planungsrecht durch ein separates Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB geschaffen werden.

Das geplante Vorhaben „Südspange“ fällt nicht unter die in Anlage 1 zum UVPG (Liste UVP-pflichtige Vorhaben) unter Nr. 14 aufgelisteten Verkehrsvorhaben, sondern unter die landesrechtlichen Regelungen des UVPG NW. Der vorliegende UVP-Bericht wird nach den Anforderungen des UVPG erstellt.

1.3 Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Dortmund beabsichtigt den Neubau der „Südspange Hörde“, um damit die östliche äußere Erschließung des in Entwicklung befindlichen Technologieparks PHOENIX West an die vorhandenen Bundes- und Landesstraßen zu gewährleisten. Hiermit wird ein leistungsfähiger und verkehrssicherer Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sichergestellt.

Die „Südspange“ soll die bestehende Hochofenstraße, an der sich Wohnbebauung sowie die Marie-Reinders-Realschule befinden, von dem durch die Entwicklung des Technologieparks zusätzlich anfallenden Verkehr entlasten. Empfindliche Nutzungen wie die angrenzende Realschule oder das südlich gelegene Wohngebiet unterliegen ohne diese Entlastungsstraße hohen Belastungen. Zudem kann die Hochofenstraße aufgrund ihres Ausbaugrads (Ausweisung als Tempo 30 Zone, Rechts-Vor-Links-Regelung, Aufpflasterung vor der Schule) die zu erwartende Verkehrsmenge nicht aufnehmen.

Die neue Südspange verläuft parallel zur Trasse der Deutschen Bahn und verbindet auf einer Länge von ca. 500 m den Kreisverkehr Gildenstraße / Hochofenstraße mit der Robert-Schuman-Straße. Der Kreisverkehr am Knotenpunkt Hochofenstraße / Gildenstraße / Hörder Bahnhofstraße, in den die Südspange einmünden soll, wurde bereits entsprechend ausgebaut.

Im Detail ist die Südspange in einem zweistreifigen Ausbau mit einem überwiegend beidseitig verlaufenden Radfahrstreifen geplant. Auf der südlichen bzw. südwestlichen Seite ist ein einseitiger Gehweg vorgesehen, der im westlichen Abschnitt in einen kombinierten Geh- und Radweg mündet. Der bestehende Fuß- und Radweg der südlich der Bergmann Brauerei und nördlich des Elias-Bahn-Wegs verläuft, wird zukünftig unterhalb der Südspange verlaufen. Im Bereich des östlich davon gelegenen Fuß- und Radweges mit Anschluss an den Elias-Bahn-Weg wird die Südspange unterführt.

Die Fahrbahnbreite des geplanten Straßenneubaus beträgt 6,5 m, zuzüglich eines beidseitigen Radfahrstreifens und eines Fußweges auf der Südseite. Im Nordwesten ist ein gemeinsamer Geh-/Radweg geplant. Die Gesamtquerschnitt einschließlich Bankett liegt damit zwischen 11,35 m und 14,1 m.

Eine Lärmschutzwand ist im Anschluss an den Kreisverkehr auf der südlichen Seite der Südspange mit einer Länge von 70 m und einer Höhe von 3,5 m geplant.



1.4 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Für die Bestandserfassung und -bewertung im vorliegenden UVP-Bericht erfolgt eine schutzgut-spezifische Abgrenzung des Untersuchungsraums, innerhalb dessen alle projektbedingten Auswirkungen auf Grundlage der zu prognostizierenden Wirkreichweiten im Hinblick auf die jeweiligen Schutzgüter erfasst werden können. Bei der Abgrenzung des Untersuchungsraums werden die nachfolgend aufgeführten Kriterien berücksichtigt:

- Die schutzgutbezogenen Reichweiten der Wirkfaktoren des Vorhabens,
- die betroffenen Schutzgüter und Schutzgutfunktionen,
- die Funktionszusammenhänge der bedeutsamen Schutzgüter (auch im Hinblick auf spätere Erfordernisse der Kompensation),
- voraussichtliche Maßnahmen oder Vorkehrungen zur Vermeidung von nachteiligen Umweltauswirkungen,
- die potenzielle Betroffenheit von Schutzgebieten.

Die Umweltschutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG können jeweils von einzelnen Wirkfaktoren des Vorhabens beeinträchtigt werden. Um möglichst alle zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfassen zu können, berücksichtigt die Abgrenzung des Untersuchungsraums auch die Charakteristik der Landschaftselemente und Biotopstrukturen unter besonderer Beachtung etwaiger Schutzgebiete und -objekte, der Aktionsradien und Lebensraumsansprüche mobiler Tierarten, des Wasserhaushaltes sowie anthropogener Nutzungsstrukturen.

Als Regeluntersuchungsraum für den UVP-Bericht einer Straßenplanung wird ein Korridor von 200 m beidseits der Trassenachse nach aktuellem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der Angaben des erstellten Schallgutachtens im Hinblick auf die zu erwartenden Wirkreichweiten des Vorhabens als ausreichend erachtet. Dies entspricht bei einer Trassenlänge von ca. 500 m einer Untersuchungsraumgröße von rd. 20 ha. Auf dieser Grundlage wird ein Untersuchungsraum abgegrenzt, der in nachfolgender Abbildung dargestellt ist.

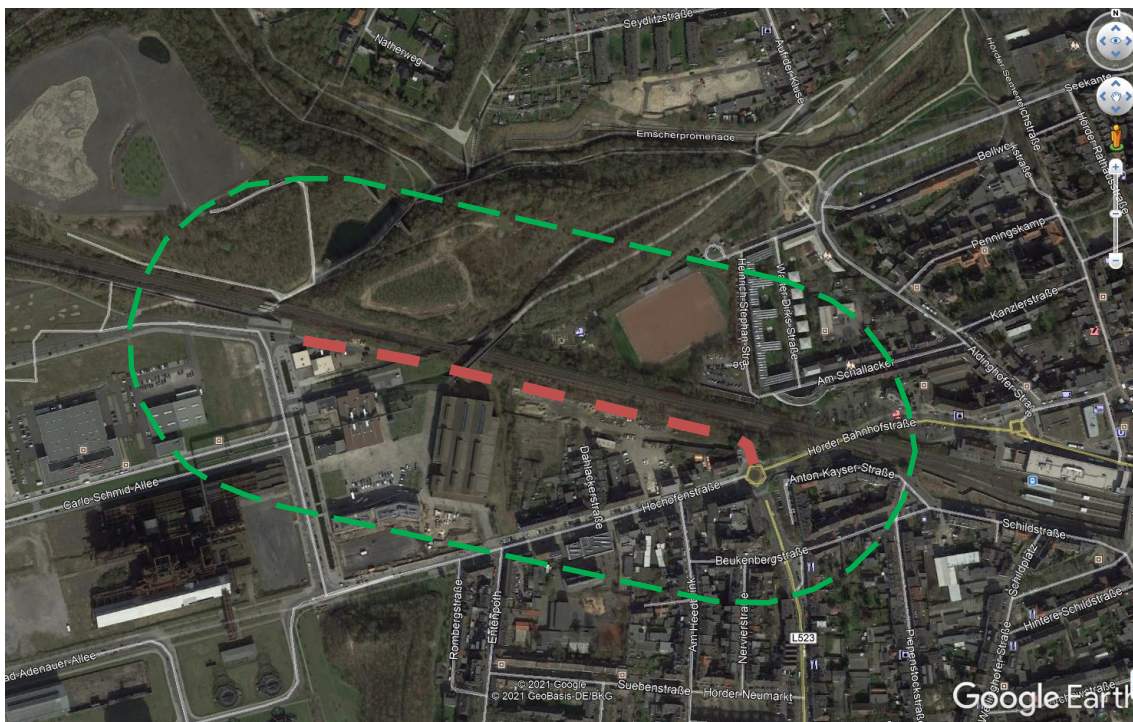


Abb. 1: Übersicht Untersuchungsraum (Grundlage: Google Earth)



1.5 Untersuchungsinhalte und methodisches Vorgehen

Der UVP-Bericht gliedert sich in die Raumanalyse und die Auswirkungsprognose. Die Raumanalyse umfasst die Bestandserfassung und -bewertung der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG. Die Erfassung und Bewertung der Schutzgüter erfolgt schutzgut- und untersuchungsraumbezogen. In der Auswirkungsprognose werden die erheblichen projektspezifischen Umweltauswirkungen des Vorhabens erfasst.

Nach § 16 Abs. 1 UVPG muss der UVP-Bericht zumindest folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
- Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
- Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,
- Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie
- allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Ziel der Raumanalyse ist die Erfassung der Ausprägung der Schutzgüter und der Schutzgutfunktionen, des planerischen und rechtlichen Status der betrachteten Flächen, der Vorbelastungen sowie weiterer Flächennutzungen. In der Raumanalyse erfolgt eine zielorientierte, flächendeckende Erfassung, Beschreibung und fachliche Bewertung der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern).

Wesentliche Aufgabe der Auswirkungsprognose ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die o. g. Schutzgüter. Sämtliche projektspezifischen Umweltauswirkungen sind zu ermitteln. Dies geschieht auf Grundlage der vorliegenden Planung und der relevanten Wirkfaktoren. Die zu erwartenden umwelterheblichen Wirkungen des Vorhabens werden schutzgutbezogen ermittelt und beschrieben (s. Kap. 5). Dabei werden auch Hinweise zu Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung von erheblichen Umweltauswirkungen gegeben.



2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

2.1 Kurzcharakteristik des Untersuchungsraums

Der gegenständliche Untersuchungsraum befindet sich am nordöstlichen Rand des Planungsgebiets PHOENIX West, für den der Bebauungsplan Hö 253 – PHOENIX West sich in Aufstellung befindet. Die Bahnstrecke teilt den Untersuchungsraum in einen nördlichen und einen südlichen Teil. Der südliche Teil gehört zu dem in Entwicklung befindlichen Gelände PHOENIX West, die Flächen nördlich der Bahn sind Bestandteil des postindustriell strukturierten PHOENIX Parks als Grünzug entlang der Emscher.

Der südliche Teil des Untersuchungsraums wird im zentralen und westlichen Bereich vom ehemaligen Hochofengelände PHOENIX West eingenommen. Hierbei handelt es sich um eine großflächige ehemalige Industrieanlage mit Restbeständen alter Werksgebäude, Maschinen und der dazugehörigen Infrastruktur (Gasleitungen, Gleisanlagen, Straßen, Beleuchtungsanlagen). Zu den markanten denkmalgeschützten Gebäuden zählen die Gasgebläsehalle (heute als Ausstellungs- und Veranstaltungszentrum genutzte PHOENIX Halle) und das Schaltheus 101, die sich um den neu gestalteten PHOENIX-Platz gruppieren. Als prägende Landmarken sind im Südwesten, teils außerhalb des Untersuchungsraums, die ehemalige Hochofenanlage mit den beiden erhaltenen, fast 100 m hohen Hochöfen 5 und 6 zu benennen.

Zwischen der PHOENIX Halle und den ehemaligen Hochöfen befindet sich die Konrad-Zuse-Straße mit einer als Kaskadenbecken gestaltete Wasserachse, in die das anfallende Oberflächenwasser des östlichen PHOENIX Geländes entwässert wird. Sie münden in ein Wasserbassin nördlich der Bahn („Brückenteich“).

Auf dem sich weiter nach Westen erstreckenden Gelände PHOENIX West haben sich teilweise bereits Gewerbebetriebe angesiedelt.

Im südöstlichen Untersuchungsraum erstreckt sich Wohnbebauung des Stadtteils Hörde beiderseits der Gildenstraße (L 523) und der Hochofenstraße. Das Gebiet ist durch dichte, drei- bis viergeschossige Blockbebauung gekennzeichnet. Südlich der Hochofenstraße befindet sich die Marie-Reinders-Realschule. Wohnbebauung befindet sich weiterhin auch an der Dahlackerstraße.

Parallel nördlich zur geplanten Straßenfläche verläuft die zweigleisige Bahnstrecke 2103 der Deutschen Bahn (Hellwegbahn), die den Untersuchungsraum in Ost-West-Richtung durchquert. Die für die Straßenverbindung der Südspange vorgesehenen Flächen unmittelbar südlich der Bahn sind durch Brachflächen mit ruderalen Vegetationsstrukturen gekennzeichnet. Unmittelbar südlich der Trasse grenzt im Osten eine Fläche mit gewerblicher Nutzung (Lagerflächen) an. Östlich der PHOENIX-Halle wurde dort bereits eine Grünfläche neu gestaltet.

Nördlich der Bahnlinie befinden sich die Deponie Hympendahl als ehemalige Gichtschlammhalde und die weiter südwestlich angrenzenden Deponie Schallacker. Nach Auslaufen der Nutzung wurde die Halde Hympendahl gemäß Betriebsabschlussplan sanierungstechnisch gesichert und als Kreuzkrötenhabitat aufgewertet. Auf der Kuppe der Halde werden Magerrasen und Laichhabitate der Kreuzkröte entwickelt, die Haldenflanken sind bewaldet. Die Halde wurde mit Wegeverbindungen für die Naherholung erschlossen.



Zwischen den beiden Halden befindet sich das neu gestaltete „Brückental“. Die markante Geländetopografie sowie die Brückenköpfe der ehemaligen Schlackenbahn werden durch die aufwertenden Grüngestaltungsmaßnahmen zu einem eigenen Erlebnisraum im PHOENIX Park entwickelt. Die schluchtartige Senke wird zur Retention von Niederschlagswasser aus dem östlichen Baugebiet als „Brückenteich“ genutzt. Durch Anbindung des Brückentals an den südlichen Emscherweg mittels zusätzlicher Brücke (Emschersteg Ost) entstand zudem eine wichtige Verbindung im überörtlichen Wegekonzept.

Nördlich der beiden Halden verläuft am nördlichen Rand des Untersuchungsraums die renaturierte Emscher mit dem Emscherradweg.

Entlang der südlichen Flanke der Deponie Schallacker verläuft die Trasse der ehemaligen Eliasbahn als Verbindungsbahn zur ehemaligen Hermannshütte (PHOENIX See). Die Eliasbahntrasse mit der Eliasbahnbrücke über die Hellwegbahn und die geplante Südspange wurde bereits als öffentliche Wegeverbindung ausgebaut und verbindet das Technologiegebiet PHOENIX West und den PHOENIX Park mit dem Erholungsraum PHOENIX See. Die Eliasbahntrasse ist nördlich der DB-Strecke an ihren Böschungsflanken mit Pionierwald bestockt.

Östlich der Halde befindet sich ein Sportplatz und das Vereinsheim des SuS Hörde. An der Walter-Dirks-Straße im Nordosten des Untersuchungsraums wurden neue Mehrfamilien-Wohnhäuser errichtet.

2.2 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

Die Umweltbestandteile werden auf der Basis der eigenen Erhebungen und des vorhandenen Datenmaterials flächendeckend für den Untersuchungsraum beurteilt und nach ihrer Eignung für die schutzgutspezifischen Funktionen bewertet. Die Bewertung der Bedeutung erfolgt verbal anhand einer dreistufigen Skala: hoch, mittel, gering.

2.2.1 Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Das Schutzgut Menschen nimmt eine Sonderstellung unter den Schutzgütern ein, da es einerseits über zahlreiche Wechselwirkungen mit den anderen Schutzgütern verbunden ist und zugleich selbst stark auf alle anderen Schutzgüter einwirken kann. Um das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, zu erfassen, zu beschreiben und zu bewerten, werden die Teilaspekte Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie Erholungs- und Freizeitfunktion untersucht. Die Schutzgutbetrachtung erfolgt vorrangig ausgehend von den maßgeblich auf die menschliche Gesundheit einwirkenden, vorhabenbezogenen Wirkfaktoren Schall und Luftschadstoffe sowie wohnortnahe Nutzungen.

Die nachfolgenden Betrachtungen beziehen sich daher vornehmlich auf die Siedlungsbereiche. Innerhalb von Siedlungsbereichen kommt insbesondere den Wohngebieten höchster Schutz zu. Diese Einrichtungen sind von störenden Einflüssen wie Lärm, Erschütterungen, Schadstoffeinwirkungen und sonstigen Immissionen möglichst freizuhalten. Zudem werden bezüglich möglicher Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion die einschlägigen Vorschriften und Verordnungen des Immissionsschutzes (z. B. TA Luft, TA Lärm) als Bewertungshintergrund herangezogen.



Wohnen und Wohnumfeld

Der Untersuchungsbereich zum Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit umfasst im Wesentlichen die Wohnbauflächen im Osten des Untersuchungsraums, um die Gildenstraße, Dahlackerstraße und die Hochofenstraße.

Der Siedlungsbereich im Südosten um die Gildenstraße, Hochofenstraße und Dahlackerstraße wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) überwiegend wohnbaulich genutzt und ist durch überwiegend drei- bis viergeschossige Altbau-Wohnhäuser charakterisiert. Gemeinbedarfseinrichtungen wie Geschäfte des täglichen Bedarfs, Dienstleistungsbetriebe, Gastronomie und einzelne Gewerbebetriebe befinden sich vor allem an der Gildenstraße und der Hochofenstraße. An der Hochofenstraße befindet sich die Marie-Reinders-Realschule als sensible Nutzung. An der Straße ‚Am Schallacker‘ ganz im Nordosten des Untersuchungsgebiets befindet sich weiterhin eine Privatschule (Karl-Müchler-Schule).

Das Wohnumfeld ist durch eine dichte Blockbebauung mit geringem Grünflächenanteil geprägt. Auch die Innenhöfe sind kaum begrünt.

Erholung und Freizeit

Das ehemals industriell genutzte Gelände PHOENIX West wird derzeit zu einem attraktiven Technologiepark mit industrikulturellen Attraktionen und mit dem PHOENIX Park zu einem großräumigen Grünzug im Dortmunder Süden umgestaltet und aufgewertet. Der Freizeit- und Erholungswert, auch für die angrenzenden Wohngebiete in Hörde, wird dadurch ganz erheblich gesteigert. Die Grünflächen im nördlichen Untersuchungsraum (Halden Hympendahl und Schallacker), die über die Eliasbahnbrücke von den Wohngebieten im Untersuchungsraum gut erreichbar sind, und auch die unmittelbar an die Wohngebiete angrenzende Halde Entenpoth südlich außerhalb des Untersuchungsraums stehen damit auch für die Naherholung der Bewohner in Hörde-Südwest zur Verfügung. Somit steht für die Menschen im Untersuchungsraum umfangreich Freiraum zur Erholungsnutzung zur Verfügung, der auch mit angrenzenden Freiräumen sehr gut vernetzt ist.

Darüber hinaus wird der PHOENIX Park auch intensiv von Erholungssuchenden angrenzender Stadtteile genutzt und wird auch gezielt von außerhalb aufgesucht.

Als Freizeitanlage im Untersuchungsgebiet ist der Sportplatz SuS Hörde im Nordosten des Untersuchungsraums zu nennen.

Die Grünflächen des nördlichen Untersuchungsraums werden somit zur Naherholung genutzt, und stellen auch einen Erholungsraum von regionaler bis übergeordneter Bedeutung (Emscher-Radweg / PHOENIX-See) dar.

2.2.1.1 Vorbelastungen

Vorbelastungen hinsichtlich relevanter Schall- und Schadstoffeinwirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, gehen im Untersuchungsraum von der zentral durchquerenden Bahnstrecke (Schall) und den bestehenden übergeordneten Straßen (Gildenstraße, Hörder Bahnhofstraße) aus und auch die Hochofenstraße ist stark befahren. Die Bahnstrecke stellt nachts die Haupt-Lärmquelle im Untersuchungsraum dar.



2.2.1.2 Bewertung

Die Bewertung einzelner Bereiche im Untersuchungsraum erfolgt anhand ihrer Bedeutung für das Schutzgut Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit in Tab. 1 Insgesamt weisen die dicht bebauten Wohnbauflächen im Osten des Untersuchungsraums eine hohe Bedeutung für die Wohnfunktion und die Grünflächen im Norden eine hohe Bedeutung für die Erholungsfunktion auf. Die Flächen des Technologieparks besitzen eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit.

Tab. 1: Bedeutung des Untersuchungsraums hinsichtlich des Schutzgutes Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit

Bestand	Bedeutung
Wohngebiete Hörde im Osten des Untersuchungsraums	hoch
Grünflächen nördlich der Bahnstrecke	hoch
Technologiepark PHOENIX West	gering

2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Eigenwertes und als Lebensgrundlagen des Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen. Die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der natürlichen Pflanzenwelt dient der Sicherung der Biodiversität.

Das Teilschutzgut „biologische Vielfalt“ wird durch die besondere Berücksichtigung des europäischen und nationalen Schutzgebietssystems (das der Sicherung der Artenvielfalt dient), der Biotopeverbundsysteme und Verbundplanungen, der geschützten Kleinstrukturen (geschützte Biotop) sowie der Arten mit einem besonderen Schutzbedürfnis (streng geschützte Arten) auf der Sachebene hinreichend abgebildet. Eine Bestandsermittlung auf der Fachebene ist damit entbehrlich.

2.2.2.1 Schutzkategorien

Die nach dem Naturschutzrecht beachtenswerten Teile von Natur und Landschaft ergeben sich aus den §§ 23 bis 30 und § 32 BNatSchG. Im Folgenden werden die für den Untersuchungsraum relevanten Schutzgebiete aufgelistet:

Gebiete zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 (gem. § 32 BNatSchG)

Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Untersuchungsraums der geplanten Südspange und seiner näheren Umgebung.

Naturschutzgebiete (gem. § 23 BNatSchG)

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete innerhalb des Untersuchungsraums der geplanten Südspange und seiner näheren Umgebung.



Nationalparke und Nationale Naturmonumente (gem. § 24 BNatSchG), Biosphärenreservate

Nationalparke und Nationale Naturmonumente sowie Biosphärenreservate kommen in dem Raum nicht vor.

Landschaftsschutzgebiete (gem. §§ 25 und 26 BNatSchG)

Die Eingriffsflächen liegen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Die Halden nördlich der Bahn sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets

- LSG-4510-0011 „Mittleres Emschertal“

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den nördlichen Teil des brachgefallenen Geländes des ehemaligen Stahlwerks Phoenix mit seinen zum Emschertal abfallenden bewaldeten Steilhängen und seinen mit Pionier- und Ruderalfluren sowie Vorwäldern bestandenen Aufschüttungsflächen (wertvoller Lebensraum für die Kreuzkröte) und die Flächen der Deponie Hympendahl und der Deponie Schallacker. Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a LG NRW zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

Naturparke (gem. § 27 BNatSchG)

Naturparke kommen nicht vor.

Naturdenkmäler (gem. § 28 BNatSchG)

Es befinden sich keine Naturdenkmäler im Vorhabensbereich und im Untersuchungsraum.

Geschützte Landschaftsbestandteile (gem. § 29 BNatSchG)

Geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.

Gesetzlich geschützte Biotope (gem. § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG und § 30a LWaldG)

Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope im unmittelbaren Vorhabensbereich. Nördlich der Bahn befindet sich ein großflächiges geschütztes Biotop:

- BK-4510-0069 „Halde und Emscher südlich Westfalenpark“.

Nach der Beschreibung im Biotopkataster des LANUV (Stand 2007) handelt sich um eine Schlackenhalde mit Ruderal- und Pionierwaldgesellschaften, die angrenzend an den Westfalenpark im Norden die Böschung zur Emscher ausbildet. Die Halde erstreckt sich in Ost-West-Richtung zwischen einer Gleisanlage im Süden und dem recht naturnahen und gesetzlich geschützten Emscherabschnitt im Norden. Etwa mittig der Halde befindet sich ein Einschnitt, von dem weitere Wege das restliche Gebiet erschließen. Dieses Tal wurde ehemals von einer Brücke überspannt [...]. Westlich des Einschnittes liegt ein Mosaik verschiedenartiger Biotope vor: Auf Rohbodenbereichen der Haldenkuppe befinden sich lückige Pionierfluren unter anderem mit Ackerröte und Zweiknotigem Krähenfuß. Weiterhin treten hier auch Gebüsche aus Weiden und Hänge-Birken sowie blütenreiche Hochstaudenfluren auf, die teilweise in Dominanzbestände des Schmetterlingsstrauches übergehen. Auf diesem relativ offenen Bereich haben sich zudem permanent wasserführende Kleingewässer ausgebildet, die niedrigwüchsige Uferfluren und eine Unterwasservegetation mit Gewöhnlicher Armleuchteralge und Ährigem Tausendblatt ausgebildet haben. Östlich des Tales befindet sich neben Pionierwald eine freizeitleich genutzte Glatthaferbrache mit Wilder Möhre, Weißem Steinklee, Bitterkraut und Glatthafer. Die Schlackenhalde beinhaltet als Brachfläche der Industriegebiete mit ihrer hohen strukturellen Vielfalt, dem Blütenreichtum, den Pionierfluren und Kleingewässern wertvolle Lebensräume und sollte der Sukzession überlassen werden, eine Bewirtschaftung sollte weiterhin ausbleiben.



2.2.2.2 Flora und Fauna

Biotoptypen

Das Untersuchungsgebiet ist durch vornehmlich durch versiegelte Flächen der vorhandenen Bebauung und Sukzessionsbiotope ehemaliger Industrieflächen charakterisiert. Bei allen Vegetationsflächen im Untersuchungsgebiet handelt es sich um Sekundärstandorte auf nicht natürlich gewachsenem Untergrund. Nördlich der Gleisanlagen haben sich auf den ehemaligen Halden Pionierwaldstadien als größere ausgedehnte Gehölzflächen entwickelt.

Gemäß der im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan PHOENIX West durchgeführten Biotoptypenkartierung kommen im Untersuchungsgebiet folgende Biotoptypen vor:

- Gewerbe- und Industriegelände
- Versiegelte Straßenflächen
- Geschlossene Wohnbebauung
- Gleisbereich
- Sport- und Erholungsanlage
- Brachflächen der Gleisanlagen
- Hochstaudenflur
- Neophytenflur
- Siedlungsgehölz
- Gebüsch
- Schlackefläche, rohe oder unreife Entwicklung ohne Sukzession
- Schlackefläche, frühes Sukzessionsstadium
- Vorwald

Die Erhebung der Biotoptypen stammt aus dem Jahr 2010, wesentliche Veränderungen haben sich aber im Untersuchungsgebiet mit Ausnahme der Neuanlage von Erschließungsstraßen im Westen und der Gestaltung von Plätzen und Grünflächen nördlich des PHOENIX-Platzes nicht ergeben. Im angrenzenden Technologiegebiet sind seitdem auf den geplanten Bauflächen Neuansiedlungen erfolgt. Auf den Freiflächen des Untersuchungsgebiets ist die Sukzession teilweise vorangeschritten.

Bei den durch die Straßenplanung in Anspruch zu nehmenden Flächen handelt es sich größtenteils um eine Gleisbrache mit Ruderalvegetation und lückigem, jungem Gehölzbestand (siehe nachfolgende Abbildungen).

Am südlichen Rand der geplanten Straßenfläche im östlichen Abschnitt befindet sich angrenzend an die benachbarte Lagerfläche ein durchgehender Gehölzstreifen aus heimischen Pioniergehölzen mit vorherrschenden jungen Birken und Brombeeren (Abb. 3 und 4), der durch das Straßenausbauvorhaben in Anspruch genommen wird. Beim Anschluss an den bereits bestehenden Kreisverkehr im Osten stehen einige heimische Gehölze (Bergahorn, Hainbuche) mittleren Alters (Abb. 2). Im westlichen Abschnitt, westlich der Eliasbrücke, wird ein Radweg mit begleitender neu angelegter Grünfläche (Scherrasenfläche) überbrückt (Abb. 5). Weiter nach Westen ist die Vorhabensfläche bis zum Anschluss an die Konrad-Zuse-Straße bereits versiegelt.

Die bereits längere Zeit offen liegenden und daher ruderalisierteren Vegetationsflächen sind nährstoffarm und trocken und bilden oft blütenpflanzenreiche Bestände aus. Sie stellen wertvolle



Sekundärlebensräume für Organismen der vegetationsfreien bis -armen Schotter-, Sand- und Lehmflächen dar, in denen Spezialisten der Extremstandorte beheimatet sind bzw. sein können. Mit fortschreitender Sukzession gehen solche Flächen in junge Gehölzbestände über.

Insgesamt weisen die von dem Vorhaben betroffenen Biototypen nur eine mittlere Biotopwertigkeit auf, auch den betroffenen Ruderalgehölzen kommt aufgrund ihres noch geringen Alter eine mittlere Wertigkeit zu.

Abb. 2: Mittelalte Einzelgehölze beim Kreisverkehr



Abb. 3: Ruderalflächen und Pioniergehölze im östlichen Abschnitt



Abb. 4: Pioniergehölze im östlichen Abschnitt



Abb. 5: Grünfläche im Westen



Fauna

Bereits vor der Aufstellung des B-Plans Hö 253 wurde eine Begutachtung des Kreuzkrötenvorkommens durch HAMANN & SCHULTE (2001) erstellt und im Jahr 2005 der erste Biotopmanagementbericht zum großen Kreuzkröten-Vorkommen und zu brütenden Wanderfalken vorgelegt. Noch vor den ersten Abriss- und Bauarbeiten auf PHOENIX-West wurden für die EU-Großprojektanmeldung eine projektbezogene UVS mit ausführlichen floristischen und faunistischen Erhebungen durch das



Büro HEIMER + HERBSTREIT UMWELTPLANUNG (2003) verfasst. Diese Gutachten dokumentieren den Ausgangszustand auf dem still gelegten Hochofengelände. Zum B-Planverfahren wurden ab 2005 alljährlich Biotopmanagement-Sachstandberichte durch das Büro Hamann & Schulte, Gelsenkirchen vorgelegt. Im Rahmen der Artenschutzprüfung für die 3. Offenlage des Bebauungsplans wurden von LANDSCHAFT + SIEDLUNG 2019 ergänzende faunistische Erhebungen durchgeführt, die im Wesentlichen stichprobenartige Kartierungen einzelner relevanter Arten sowie Höhlenbaumkartierungen auf angrenzenden Flächen und Gebäudebegehungen zu Fledermäusen umfassten.

Bei den Kartierungen vor Beginn des Bebauungsplanverfahrens wurden bei der Avifauna überwiegend weit verbreitete Vogelarten vorgefunden. Gefährdete Arten kamen überwiegend nur als Nahrungsgäste oder Durchzügler vor, nur wenige gefährdete (RL 3) oder auf der Vorwarnliste stehende Arten wurden als Brutvögel nachgewiesen, sie kamen überwiegend in den größeren (Pionier-)Gehölzbeständen vor, die sich vorwiegend auf den Halden und Deponien erstrecken. Als Besonderheit ist der auf dem Gasometer brütende Wanderfalke zu nennen, für den besondere Artenschutzmaßnahmen und ein Biotopmanagement zur Erhaltung der Art auf dem PHOENIX-Gelände durchgeführt wurden. Während der Bauzeit zur Umgestaltung des früheren Industrieareals als Gewerbegebiet trat der Flussregenpfeifer als temporärer Brutvogel auf den größeren Baustellenflächen auf. Für diese Art wurden Ausgleichsflächen auf der Deponie Hympendahl angelegt.

Im Rahmen der Flächenumgestaltungen kam es zu Ansiedlungen des Flussregenpfeifers auf großen Schotterflächen im Nordwesten des B-Plangebiets. Kreuzkröten wurden ebenfalls auf den Schotterflächen an der Robert-Schuman-Straße nachgewiesen. Die Bahnstrecke dient vermutlich als Ausbreitungsstruktur für die Mauereidechse. Nachweise von Kreuzkröte und Mauereidechse liegen aus dem Bereich der Bahnböschungen nordwestlich der Konrad-Zuse-Straße vor.

Für den Bau der Südspange wurde zudem eine Artenschutzvorprüfung durchgeführt. Vor den durch die geplante Südspange in Anspruch zu nehmenden Flächen liegen auch einer Datenabfrage keine Artnachweise planungsrelevanter Arten vor. Es ist mit Vorkommen weit verbreiteter Tierarten zu rechnen, die an solche Ruderalstrukturen im städtisch geprägten, durch hohe Störwirkungen gekennzeichneten Raum angepasst sind. Dies wurde durch zwei Übersichtsbegehungen bestätigt. Hinweise auf Vorkommen geschützter oder artenschutzrechtlich planungsrelevanter Arten liegen für diesen Bereich nicht vor.

2.2.2.3 Vorbelastung

Auf den von der Planung in Anspruch genommenen Flächen sind als Vorbelastung die Störwirkungen durch die angrenzende Bahnstrecke sowie aus der südlich angrenzenden Gewerbenutzung und dem Veranstaltungsbetrieb um die PHOENIX-Halle zu werten. Die Ansiedlung störepfindlicher Arten ist in diesem Bereich nicht zu erwarten.

Die durch die industrielle Vornutzung geprägten anthropogenen Bodenstandorte lassen eine Entwicklung naturnaher Biotope und Lebensräume im Untersuchungsraum nicht zu. Über absehbare Zeit werden sich nur anthropogen geprägte Sekundärstandorte entwickeln können



2.2.2.4 Bewertung

Die Bewertung des Untersuchungsgebiets erfolgt über die Betrachtung unterschiedlicher Biotop- und Nutzungsstrukturen und deren Bedeutung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (s. Tab. 2), unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Größe, Seltenheit, Natürlichkeit und Wiederherstellbarkeit des Lebensraums,
- Vorkommen von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten,
- Bedeutung im Biotopverbund sowie
- Vorbelastungen.

Der südliche Teil des Untersuchungsraums besitzt insgesamt eine geringe bis sehr geringe Bedeutung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Er bietet hauptsächlich Lebensraumpotenzial für an die spezifischen Standortbedingungen des Siedlungsraums und eines ehemaligen Industriestandorts angepasste, teilweise spezialisierte, überwiegend aber weit verbreitete Tier- und Pflanzenarten. Er weist nur wenige, zumeist junge Gehölzstrukturen auf und ist durch einen hohem Versiegelungsgrad gekennzeichnet. Auch die Vorhabensflächen für den Straßenneubau selbst sind durch überwiegend geringwertige Biotopstrukturen gekennzeichnet, lediglich die jungen flächigen Gehölze (Birken-Brombeergebüsch) weisen einen mittleren Biotopwert auf. Im Biotopverbund besitzen die Vorhabensflächen aufgrund ihrer geringen Größe und der relativen Isoliertheit ebenfalls keine wesentliche Bedeutung. Der Gehölzstreifen entlang der Bahn westlich der Eliasbrücke (an die Vorhabensfläche angrenzend) ist als Teil der großräumigen Biotopverbundfläche, die sich über den PHOENIX Park zum Westfalenpark, Botanischen Garten, Südwestfriedhof und Ostfriedhof erstreckt, ausgewiesen, wird durch das Vorhaben aber nicht beansprucht.

Nördlich der Bahn erstrecken sich die überwiegend von Vorwald eingenommenen Bereiche der Deponie Schallacker und der Halde Hympendahl, die einen hohen Stellenwert im innerstädtischen Biotopverbund entlang der Emscher besitzen und als nach § 30 BNatSchG / § 23 LG NW geschützte Biotope im Biotopkataster verzeichnet sind. Die Deponie besitzt insbesondere auch einen hohen Wert als Ersatzlebensraum für die Kreuzkröte und Brutrevier des Flussregenpfeifers. Der gesamte Bereich nördlich der Bahnstrecke ist daher als hochwertig im Hinblick auf die Bedeutung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt einzustufen.

Tab. 2: Bedeutung des Untersuchungsgebiets hinsichtlich des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt

Bestand	Bedeutung
Geschützte Biotope Vorwald im Bereich der Deponie Schallacker und der Halde Hympendahl nördlich der Bahn	hoch
Gehölzfreie bis -arme Sekundärbiotope südlich der Bahnstrecke (Vorhabensflächen)	gering
Junge Pioniergehölze am Rand der Lagerfläche südlich der Bahnstrecke (Vorhabensflächen)	mittel
Gestaltete Grünflächen nördlich des PHOENIX-Platzes (Scherrasen)	gering
Versiegelte und teilversiegelte Flächen mit z. T. gewerblichen Nutzungen und Wohnbaunutzungen im südlichen Untersuchungsgebiet	gering



2.2.3 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche zielt auf den Schutz des Freiraums vor unkontrollierter Siedlungsentwicklung und anderen Formen der Flächeninanspruchnahme ab.

Das Vorhabengebiet südlich der Bahn gehört nicht zum unzerschnittenen Freiraum und wird oder wurde überwiegend industriell-gewerblich bzw. wohnbaulich genutzt. Mit der Aufgabe der industriellen Nutzung und der im Aufbau befindlichen Grünraumentwicklung können sich die Flächen nördlich der Bahn wieder zu einem Bestandteil des innerstädtischen Freiraumsystems entwickeln. Die Vorhabensflächen zwischen der Bahn und den angrenzenden Sondergebiets-Nutzungen besitzen diesbezüglich kein wesentliches Flächenentwicklungspotenzial.

Die Flächen im Untersuchungsraum südlich der Bahn sind zum großen Teil versiegelt oder teilversiegelt. Nördlich der Bahn sind die Flächen zwar größtenteils unversiegelt, wurden aber durch mächtige künstliche Auffüllungen überlagert.

Mit der Planung eines Technologiequartiers einschließlich der erforderlichen Erschließungen auf einem ehemaligen Industriegelände werden ehemals industriell genutzte Flächen reaktiviert und einer neuen Nutzung zugeführt, so dass hierfür kein unversiegelter Freiraum in Anspruch genommen werden muss.

2.2.3.1 Vorbelastung

Vorbelastungen bestehen durch die vormalige anthropogene Einflussnahme im Untersuchungsgebiet als ehemaliger Industriestandort, mit begonnener und weiter geplanter Nutzung als Technologiequartier. Dies drückt sich durch einen hohen Anteil an Versiegelung durch vorhandenen Gebäudebestand und in den letzten Jahren errichteter Erschließungsstraßen aus. Aufgrund von Schadstoffbelastungen im Untergrund erfolgte eine umfangreiche Sanierung des zum Teil hoch belasteten ehemaligen Hüttenwerk-Geländes.

2.2.3.2 Bewertung

Qualitativ wird das Schutzgut Fläche hinsichtlich des Versiegelungsgrades und der Vorbelastung durch Schadstoffimmissionen und Verdichtung bewertet (vgl. Tab. 3). Unbebaute Flächen mit besonderer Funktion, z. B. offene, natürliche Böden außerhalb vorbelasteter Bereiche, die als hoch bedeutsam einzustufen wären, kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Die Vorwaldflächen auf anthropogen geprägten Standorten im nördlichen Untersuchungsgebiet weisen eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Fläche auf. Verdichtete und teilweise versiegelte, ehemals industriell genutzte Flächen, die im südlichen Untersuchungsraum überwiegen, besitzen eine geringe bis sehr geringe Bedeutung.

Tab. 3: Bedeutung des UR hinsichtlich Schutzgut Fläche

Bestand	Bedeutung
Vorwaldflächen auf ehemaligen Deponiestandorten nördlich der Bahn	mittel
Unversiegelte Flächen auf ehemaligen Industriestandorten	gering
Durch Überbauung versiegelte Flächen (Gebäude, Plätze und Straßenflächen)	sehr gering



2.2.4 Schutzgut Boden

Hinsichtlich des Vorkommens von Bodentypen innerhalb des als Industriestandort ausgewiesenen Untersuchungsgebietes (stillgelegtes Hochofenwerk der ehemaligen Hoesch AG, PHOENIX West) weist die Bodenkarte die Verbreitung von Aushub- und Aufschüttböden bzw. Böden der Schutt- und Müllkippen aus. Die natürlichen Sedimente und Böden wurden abgetragen und von künstlichen Auffüllungen überdeckt oder doch zumindest umgelagert und mit künstlichen Beimengungen (Bauschutt, Schlacke, Asche etc.) versehen. Zahlreiche Altablagerungen von Industrielagerstätten und Bergehalden sowie Kokerei-Altstandorte belegen dies. Im Rahmen der Herrichtung des PHOENIX-Geländes sind umfangreiche Sanierungen vorhandener Bodenbelastungen erfolgt.

Die Auffüllungsmächtigkeiten im engeren Untersuchungsgebiet liegen nach der Erkundung im Rahmen der Planung PHOENIX West (2002) von 0,4 m bis zu 23 Metern Mächtigkeit vor.

Ein Vorkommen natürlich gewachsener Böden ist im Untersuchungsraum nicht anzunehmen.

Die Funktion der Böden hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion, Filter- und Pufferfunktion und ihres Retentionsvermögens ist als stark eingeschränkt zu beurteilen.

2.2.4.1 Vorbelastung

Vorbelastungen für das Schutzgut Boden sind im Bereich des Eingriffs durch die anthropogenen Bodenauffüllungen gegeben, die für das gesamte Untersuchungsgebiet anzunehmen sind. Altlasten, von denen ein Gefährdungspotenzial ausgeht, wurden im Rahmen der Herrichtung des PHOENIX West-Geländes saniert oder gesichert. Dennoch ist anzunehmen, dass im Untersuchungsgebiet teilweise noch Schadstoffbelastungen im Boden vorliegen.

Die Vorhabenflächen umfassen zum großen Teil eine ehemalige Gleisstrasse, so dass von einem Schotterkörper und starken Bodenverdichtungen im Untergrund auszugehen ist.

2.2.4.2 Bewertung

Die Bewertung der Bedeutung und Empfindlichkeit von Böden erfolgt bodenfunktionsbezogen in Tab. 2. Insgesamt weist der Untersuchungsraum aufgrund der anthropogenen Einflüsse eine geringe Bedeutung hinsichtlich des Schutzgutes Boden auf.

Tab. 2: Bewertung der Flächen des Untersuchungsraums hinsichtlich des Schutzgutes Boden

Bestand	Bedeutung
Künstliche Auffüllungen Deponie und Halde nördlich der Bahnstrecke	sehr gering
Künstliche Auffüllungen und veränderte Böden ehemaliger Industriestandort südlich der Bahnstrecke (einschließlich der Vorhabensflächen)	sehr gering



2.2.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Im Untersuchungsgebiet sind zwei unterschiedliche Schichtenfolgen mit entsprechend verschiedenen hydraulischen Eigenschaften ausgebildet. Dies sind einerseits die quartäre Lockergesteinsfolge (Porengrundwasserleiter) und andererseits der karbonische Festgesteinsverband im tieferen Untergrund (Kluftgrundwasserleiter).

Im Westen des Phoenix-Geländes sind verlehnte Kieskörper bis zu ca. 7 m Mächtigkeit verbreitet (pleistozäne Terrassenablagerungen). Die Mächtigkeit dieser Kiese nimmt nach Osten und Süden aber deutlich ab, im südlichen Untersuchungsgebiet sind sie nicht mehr vorhanden. Im quartären Lockergesteinsverband ist Grundwasser in den kiesfreien Arealen noch in den die Kiese überlagernden, bindigen und wenig wasserwegsamem (Löss-)Lehmen anzutreffen. Grundwasserfrei ist der quartäre Lockergesteinshorizont offenbar im Südosten der Untersuchungsfläche, da die Lockergesteinsmächtigkeit dort auf z. T. unter einen Meter abnimmt (CDM JESSBERGER 2002).

Die Grundwasserfließrichtung im oberen Grundwasserstockwerk ist nach Westen bzw. Nordwesten gerichtet. Der Grundwasserflurabstand liegt in den überwiegenden Bereichen des PHOENIX-Geländes bei 8 bis 10 m unter Gelände.

Grundwassernutzungen erfolgen im Untersuchungsgebiet nicht, Trinkwasserschutzgebiete sind in diesem Gebiet nicht ausgewiesen.

Oberflächenwasser

Als übergeordnetes Fließgewässer erstreckt sich der renaturierte Oberlauf der Emscher von Ost nach West unmittelbar nördlich des Untersuchungsgebiets. Im Untersuchungsgebiet selbst kommen keine natürlichen Fließgewässer vor. Die Entwässerung des östlichen Technologiequartiers wird dem in einer schluchtartigen Senke angelegten Rückhaltebecken „Brückenteich“ im nordwestlichen Untersuchungsgebiet zugeführt. Regenwasser, das im Bereich der PHOENIX Halle anfällt, wird oberflächennah gesammelt und in die Kaskadenbecken (Betonbecken) an der Konrad-Zuse-Straße geleitet, die dauerhaft mit Wasser bespannt sind.

2.2.5.1 Vorbelastung

Die im Rahmen der Sanierungsplanung festgestellten kleinflächigen lokalen Grundwasserverunreinigungen wurden durch Sanierungsmaßnahmen (Bodenauskofferungen) saniert.

2.2.5.2 Bewertung

Die Bewertung einzelner Gebiete des UR erfolgt anhand ihrer Bedeutung für das Schutzgut Wasser als Lebensgrundlage des Menschen sowie der Tier- und Pflanzenwelt in Tab. 5. Berücksichtigt wird dabei die Empfindlichkeit des Wassers gegenüber Verschmutzungen. Natürliche Oberflächenwasser (im Untersuchungsgebiet nicht vorkommend) sind demzufolge empfindlicher als Grundwasser, welches mehr oder weniger durch die Pflanzendecke und den aufliegenden Boden vor Stoffeinträgen geschützt ist. Das Grundwasser im Untersuchungsgebiet wird nicht genutzt und besitzt aufgrund der ehemaligen industriellen Nutzung des Geländes und ehemals starker Schadstoffbelastung auch kein entsprechendes Potenzial. Der Brückenteich als künstlich angelegtes



Stillgewässer weist eine reine Rückhaltefunktion auf und ist hinsichtlich des Umweltschutzgutes Wasser ebenfalls von geringer Bedeutung.

Insgesamt weist der UR aufgrund der des Wasserschutzgebietes eine sehr geringe Bedeutung für das Schutzgut Wasser auf.

Tab. 5: Bedeutung des Untersuchungsgebiets hinsichtlich Schutzgut Wasser

Bestand	Bedeutung
Grundwasser	sehr gering
Natürliche Oberflächengewässer	nicht vorkommend
Regenrückhaltebecken	gering

2.2.6 Schutzgut Klima / Luft

Das Stadtgebiet von Dortmund gehört großklimatisch dem nordwestdeutschen Klimabereich und kleinklimatisch dem Klima Münsterland an. Damit sind milde Winter und relativ kühle Sommer charakteristisch für das von maritimen Luftmassen bestimmte Klima Dortmunds. Dieses ausgeglichene Klima bestätigt auch die mittlere Jahrestemperatur von 9 -10°C bei einer mittleren Jahrestemperturschwankung von nur 16°C.

Die Hauptwindrichtungen liegen bei Süd bis West mit einem Schwerpunkt bei SW-W im Sommer und bei SW-S im Winter. Die Jahressumme der Niederschläge von 700-750 mm verteilt sich fast gleichmäßig auf Sommer und Winter mit einem etwas höheren Anteil im Sommerhalbjahr (Mai bis Oktober).

Das südöstliche Untersuchungsgebiet ist durch städtische Bebauung geprägt und ist dem Stadtrandklima zuzuordnen, das als schwache Wärmeinsel anzusehen ist. Auch das zentrale Gebiet um die PHOENIX Halle ist durch einen hohen Bebauungs- und Versiegelungsgrad gekennzeichnet. Beim westlichen Untersuchungsgebiet handelt es sich um einen offenen, vegetationsarmen Bereich im Stadium der Entwicklung zu einem Gewerbegebiet. Die Produktion von Frischluft ist vergleichsweise gering und nimmt mit zunehmender Bebauung weiter ab.

Die zusammenhängenden Vorwaldflächen im nördlichen Untersuchungsraum leisten einen Beitrag zur Luftregeneration sowie zur Klimapufferung. Die begrünten Halden sorgen für ein ausgewogenes Lokalklima. Aufgrund des noch geringen Alters ist die Frischluftproduktion dieser Flächen aber noch vergleichsweise gering.

Der Vorhabensbereich weist für die Produktion siedlungsrelevanter Frischluft keine hervorgehobene Bedeutung für Siedlungsräume auf. Wesentliche Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sowie Abflussbahnen kommen in dem Gebiet nicht vor. Die Schutzgutbedeutung ist insgesamt mittel bis gering.

2.2.6.1 Vorbelastung

Vorbelastungen für das Schutzgut Klima / Luft sind die Versiegelungsflächen im zentralen und südöstlichen Bereich sowie die übergeordneten Straßen als Luftschadstoffemittenten.



2.2.6.2 Bewertung

Die Bewertung einzelner Gebiete erfolgt anhand ihrer Bedeutung für die klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen sowie die Kaltluftproduktionsfähigkeit in Bezug auf die Siedlungsgebiete (vgl. Tab. 6). Insgesamt weist keine Fläche eine sehr geringe bis mittlere Bedeutung auf. Die Vorhabensflächen weisen eine geringe Bedeutung auf.

Tab. 6: Bedeutung des UR hinsichtlich des Schutzguts Klima / Luft

Bestand	Bedeutung
Bebaute Bereiche im zentralen und südöstlichen Untersuchungsgebiet	sehr gering
In Entwicklung befindliche offene Flächen des Technologiequartiers	gering
Frischluff produzierende Vorwaldflächen mit geringer Kaltluftproduktion	mittel

2.2.7 Schutzgut Landschaft

Der Untersuchungsraum befindet sich im städtischen, ehemals industriell geprägten Bereich. Das natürliche Landschaftsbild wurde über Jahrzehnte hinweg anthropogen umgestaltet und vollständig überprägt. Die sich im nördlichen Untersuchungsbereich wieder langsam entwickelnden Vegetationsstrukturen vermitteln einen Landschaftseindruck gewisser Naturnähe, gehen aber vollständig auf menschliche Gestaltung zurück. Natürliche Landschaftselemente kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

Eine direkte Anbindung an den außerstädtischen Freiraum ist nicht gegeben. Dennoch besitzt das Gebiet eine örtliche und überörtliche Erholungsfunktion.

Mit der Neugestaltung des PHOENIX-Geländes wurde ein Freiraumkonzept erstellt, um Teilbereiche des Plangebiets landschaftsgerecht neu zu gestalten und neue Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten zu schaffen.

Leitgedanke für das Freiraumkonzept ist die Entwicklung eines verbindenden „Landschaftskreuzes“ in Ost-West- sowie in Nord-Süd-Richtung. Dieses setzt sich zusammen aus einer im Norden des geplanten Technologieparks bestehenden Freiraumverbindung, die gebildet wird vom Emscherraum, den Deponien Hympe Dahl und Schallacker sowie den neu entstehenden, landschaftlich eingebundenen Nutzungsinselfen, die zusammen einen Teil des PHOENIX Parks als besonderes Erholungselement im Kontext des Emschergrünzuges bilden.

Kernstück der Verbindung in Ost-West-Richtung ist die Park-Promenade parallel zur Robert-Schuman-Straße. Sie verbindet über das Rückschlaggleis und die ehemalige Bahnbrücke B 54 die westlich gelegenen Stadtteile mit der Eliasbahntrasse und sichert so die durchgehende Anbindung nach Osten in Richtung Hörde.

Der PHOENIX Park erfüllt damit ein wichtiges Erholungs- und Verbindungssegment im Rahmen des regionalen Grünzuges sowie der unmittelbaren Umgebung.

Die Flächen der geplanten Südspanne sind größtenteils nicht öffentlich zugänglich und besitzen keine Bedeutung für das Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholungsnutzungen.



2.2.7.1 Vorbelastung

Die industriellen Relikte des PHOENIX-Geländes und die sich langsam begrünenden Halden und Deponien stellen einerseits als technogene Landschaftselemente eine sehr starke Vorbelastung des Landschaftsbildes dar, sind andererseits aber als Relikte der Industriekultur ein besonderer Anziehungspunkt, der die industrielle Vergangenheit des Geländes erlebbar macht. Die erhöhten Standorte der Aufschüttungen im Norden bieten teilweise Ausblicke über das PHOENIX-Gelände und die umgebenden Stadtteile.

Vorbelastungen der Landschaft und der landschaftsgebundenen Erholungsnutzungen sind daneben die Gewerbegebäude und Erschließungsstraßen des Technologiequartiers sowie die Bahnlinie, die das Untersuchungsgebiet in Ost-West-Richtung durchschneidet, aufgrund ihrer Störwirkungen und Lärmemissionen.

2.2.7.2 Bewertung

Die Bewertung einzelner Teilräume erfolgt anhand ihrer Bedeutung für das Schutzgut Landschaft hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit (vgl. Tab.). Danach kommt dem Gebiet insgesamt eine sehr geringe bis mittlere Bedeutung zu.

Das Landschaftsbild nördlich der Bahn weist eine sehr geringe Naturnähe und eine mittlere Vielfalt auf. Südlich der Bahn ist das Landschaftsbild vollständig technogen geprägt und weist eine sehr geringe Naturnähe und Vielfalt auf.

Dennoch besitzt das Gebiet aufgrund seiner besonderen Eigenart eine hohe Bedeutung für landschaftsgebundene Erholungsnutzungen, insbesondere im nördlichen Untersuchungsgebiet. Die Bewertung der Landschaftsfunktion ist daher mittel. Die südlichen Bereiche sind dagegen diesbezüglich als gering einzustufen. Die Vorhabensflächen selbst sind zum größten Teil nicht zugänglich und nicht einsehbar und werden daher als sehr gering in Bezug auf das Schutzgut Landschaft eingestuft.

Tab. 7: Bedeutung des Untersuchungsgebiets hinsichtlich Schutzgut Landschaft

Bestand	Bedeutung
Renaturierte Halden und Deponien im Norden mit der Funktion des Landschaftserlebens	mittel
Künstliche, anthropogen-technisch ge- bzw. überformte Elemente und Nutzungsformen im Süden (Siedlungsräume einschl. Gewerbe- und Sondernutzung)	gering
Nicht zugängliche und einsehbare Vorhabensflächen mit Pioniergehölzen	sehr gering

2.2.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturelles Erbe

Das kulturelle Erbe umfasst Zeugnisse menschlichen Handelns von ideeller, geistiger und materieller Natur, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren. Sie werden in verschiedene Gruppen unterteilt. Das sind unter anderem:



- Baudenkmäler und schutzwürdige Bauwerke,
- archäologische Fundstellen (Bodendenkmale),
- Naturdenkmale und Geotope
- Stätten historischer Landnutzungsformen (z. B. Streuobstwiesen, Torfstiche oder Weinbergterrassen) oder
- kulturell bedeutsame Stadt- und Ortsbilder.

Auf dem Gelände PHOENIX West wurden zahlreiche Objekte als denkmalwert identifiziert und in die Denkmalliste eingetragen. Innerhalb des Bebauungsplanes wurden diese als Denkmal gekennzeichnet und festgesetzt. Innerhalb des Untersuchungsgebiets sind dies das Reserveteillager (PHOENIX Halle) und das Schalthaus 101. Der Hochofenkomplex ragt im Südwesten noch kleinfächig in das Untersuchungsgebiet hinein. Im Bereich der geplanten Vorhabensflächen befinden sich keine der genannten Elemente.

Sonstige Sachgüter

Sonstige Sachgüter umfassen Güter mit hoher funktionaler Bedeutung oder Güter, die unter hohen Umweltaufwendungen konstruiert oder wiederherzustellen sind. Dazu zählen beispielsweise:

- Gebäude und Bausubstanz,
- Infrastruktureinrichtungen.

Innerhalb der Vorhabensflächen befinden sich keine derartigen Sachgüter. Im Umfeld sind dies die vorhandene Gebäude- und Bausubstanz sowie die bestehenden Infrastruktureinrichtungen.

2.2.8.1 Vorbelastung

Vorbelastungen von Kultur- und Sachgütern sind nicht zu nennen.

2.2.8.2 Bewertung

Die Bewertung einzelner Gebiete erfolgt anhand ihrer Bedeutung für das Schutzgut Kulturelles Erbe und Sonstige Sachgüter in Tab. . Die Baudenkmäler im Untersuchungsgebiet besitzen als Relikte der Industriekultur eine hohe Bedeutung. Insgesamt weist das Untersuchungsgebiet hinsichtlich seines kulturellen Erbes aber eine geringe Bedeutung auf.

Tab. 8: Bedeutung der Flächen hinsichtlich des Schutzguts Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bestand	Bedeutung
Vorhandene Baudenkmäler	hoch
übriges Untersuchungsgebiet	gering

2.2.9 Wechselwirkungskomplexe

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser, Klima / Luft sowie Pflanzen und Tieren. Wirkungsgefüge wurden direkt oder indirekt über die Bestandsbeschreibung der einzelnen Schutzgüter erfasst.



3 Übersicht über anderweitige geprüfte Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen

Die Notwendigkeit des Baus einer zusätzlichen östlichen Entlastungsstraße für den Bereich PHOENIX West ergab sich bereits bei den ersten Planungsüberlegungen. Die ersten Verkehrsuntersuchungen kamen zum Ergebnis, dass ohne eine zusätzliche Verkehrsanbindung im Osten (Südspange) auf der Hochofenstraße mit einer Verkehrsbelastung von bis zu 18.000 Kfz/24h zu rechnen ist. Es war mit der damals prognostizierten Vervielfachung der Verkehrsbelastung ebenfalls mit einer erheblichen Erhöhung der Lärmwerte und deutlichen Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 gegenüber dem Ist-Zustand zu rechnen. Empfindliche Nutzungen wie die angrenzende Realschule oder das südlich gelegene Wohngebiet wären unverhältnismäßig hoch belastet gewesen. Zudem kann die Hochofenstraße aufgrund ihres Ausbaus diese Verkehrsmenge nicht aufnehmen.

Deshalb sind für die östliche Anbindung von PHOENIX West mehrere Varianten hinsichtlich ihrer städtebaulichen, verkehrlichen und lärmtechnischen Auswirkungen überprüft worden. Neben der Variante einer langen Südspange, die von der Konrad-Zuse-Straße in östlicher Richtung parallel zu den Bahngleisen bis zur Straße An der Goymark führen sollte, wurden auch die verkürzten Varianten nur bis zur Gildenstraße mit und ohne Fortführungsoption in Richtung Osten geprüft. Gleichzeitig wurden aber auch verkehrlenkende Maßnahmen auf der Hochofenstraße bis hin zu einer Sperrung in die weiteren Planungsüberlegungen einbezogen.

Bei der weiteren Konkretisierung dieser Planungsüberlegung stellte sich die Straßenführung der Südspange mit der Option einer Verlängerung nach Osten jedoch als städtebaulich unzureichend heraus, da die Südspange zur Aufrechterhaltung dieser Verlängerungsoption nach Süden verschwenkt werden müsste. Zudem hätte sich für die Trassierung dieser künftigen Anschlussstelle eine äußerst ungünstige Geometrie ergeben. Des Weiteren wäre die Ausnutzung des südlich angrenzenden Grundstücks nördlich der Hochofenstraße nachhaltig beeinträchtigt und die Bestandsgebäude (Dahlackerstraße) wären durch die näher heranrückende Trassierung höheren Lärmbelastungen ausgesetzt. Es käme z. B. zu Überschreitungen der Orientierungswerte im Bereich Dahlackerstraße 10 um 4 bis 5 dB(A).

Zwar erzeugt die Südspange auch an anderer Stelle Überschreitungen von Immissionswerten, doch ist in diesem Bereich eine weiter von der schutzbedürftigen Nutzung entfernte Trassenführung möglich und stellt sich zudem auch aus den anderen genannten Gründen günstiger dar.

Vor dem Hintergrund der städtebaulichen Planungsüberlegungen sieht die Planung nun vor, die Südspange nur bis zur Gildenstraße (verkürzte Südspange) zu führen, dort in einen Kreisverkehr einmünden zu lassen und die Hochofenstraße hinsichtlich der Verkehrslenkung unverändert zu lassen. Auf die Option einer Weiterführung der Südspange wird verzichtet. Die neue Straßentrasse wird als Minderungsmaßnahme vom Mischgebiet an der Hochofenstraße abgerückt und grenzt an die vorhandene Lärmquelle der DB-Gleise an.

Diese Trasse ist somit auch deshalb erforderlich, um die prognostizierte Verkehrsbelastung auf der Hochofenstraße im Endausbau des Technologiestandorts zu minimieren. Mit dieser Lösung wird immerhin eine Reduzierung um rund 50 % gegenüber der 18.000 Kfz (s.o.) prognostiziert.



4 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Zur Ermittlung der Darstellung der Umweltauswirkungen, die im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens auftreten, sind zunächst die potenziell relevanten Wirkfaktoren des Projekts zu betrachten. Diese lassen sich in baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterscheiden.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren resultieren aus den Bauarbeiten zur Herstellung der geplanten Straße sowie der Einrichtung von bauzeitliche Lagerflächen und treten daher nur temporär auf. Dies sind:

- akustische und visuelle Störwirkungen durch den Baubetrieb, inkl. Bewegung und Zwischenlagerung von Baumaterial und -maschinen
- akustische und visuelle Störwirkungen durch Personen und Fahrzeugverkehr
- temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustellenflächen und Lagerflächen

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte Wirkfaktoren sind solche, die aus der Beschaffenheit der Straßenanlage an sich und nicht aus deren Herstellung oder Betrieb resultieren. Sie treten auf, sobald und solange die Straße errichtet ist. Dies umfasst:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme (u. a. durch Versiegelung und Veränderung der Oberflächengestalt)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind ausschließlich solche, die aus dem Betrieb der Anlage resultieren. Sie treten auf, sobald und solange die Anlage in Betrieb ist. Es sind dies:

- akustische und visuelle Störwirkungen durch Fahrzeugverkehr

Entlastungen

Durch den Bau der Südspange kommt es in der Betriebsphase aber auch zu Entlastungen durch die Verlagerung von Verkehren. Primär soll die Hochofenstraße mit den dort befindlichen Wohnnutzungen und der gegenüber Störwirkungen durch Lärm besonders empfindlichen Nutzung der angrenzenden Realschule entlastet werden.



5 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens

5.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Baubedingte Auswirkungen

An die Vorhabenflächen der gepaltnen Südspange grenzen nur am Kreisverkehr im Osten Wohnnutzungen unmittelbar an. Durch die vorübergehende Flächeninanspruchnahme (Baufeld, Baustelleneinrichtungsflächen), Baufahrzeuge und den zeitlich begrenzten Baubetrieb mit Lärmemission während der Bauphase werden Wohnnutzungen nicht erheblich beeinträchtigt. Geringfügige zusätzliche Belastungen ergeben sich auf den zuführenden Straßen durch Baustellenverkehr. Dies ist jedoch lokal und temporär auf die geplanten Zufahrtsrouten begrenzt, die bereits durch relativ hohe verkehrliche Vorbelastungen gekennzeichnet sind und keine erhebliche vorhabenbedingte Zusatzbelastung erwarten lassen.

Baubedingt sind somit keine erheblich nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Der Bau der Südspange führt nicht zu einem Verlust von Gebäuden und Siedlungsflächen. Erholungsrelevante Freiflächen gehen nicht verloren. Durch die Anlage der neuen Straßenfläche sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, hier Straßenverkehrsvorhaben, räumlich so auszurichten, dass schädliche Umweltauswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, Freizeitgebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Mit dem Bau der Südspange kommt es zu Auswirkungen durch Lärm und Luftschadstoffe im nahen Umfeld der neuen Straße.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen durch verkehrsbedingte Luftschadstoffe sind aufgrund der relativ geringen erwarteten Verkehrszahlen von rd. 7.000 Kfz/Tag und der allgemeinen Vorbelastung des Raumes nicht zu erwarten.

Nach § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Zu diesbezüglichen Beurteilung des Vorhabens wurde ein Lärmgutachten durch den TÜV Nord erstellt (TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG, Essen, August 2020). Dabei ist auch die bestehende Geräuschvorbelastung durch die übrigen Verkehrswege, insbesondere der Schienentrasse nördlich der geplanten Straße, zu berücksichtigen. Die Dimensionierung erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der Summenpegel von Straßen- und Schienenverkehr im Ausbauzustand. Dabei wurden verschiedene Varianten möglicher Lärmschutzmaßnahmen untersucht.



Das Lärmgutachten zeigt, dass an der geplanten Südspange die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete von tags 59 dB(A) und nachts 49 dB(A) an den Wohnhäusern Hochofenstr. 1 und Hochofenstr. 3 überschritten werden. Teilweise liegen Überschreitungen der Grenzwerte mit 67 dB(A) tags und mit 57 dB(A) nachts vor, ab der nach Rechtsprechung eine Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann. Maßgeblich sind hier die Geräusche der Bahntrasse zur Nachtzeit.

Auf Grundlage einer Variantenprüfung kommt das Gutachten zum Ergebnis, dass durch einen Mix aus aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen die Richtwerte insgesamt eingehalten werden können. Deshalb wird im Zuge des Straßenbaus eine 70 m lange und 3,5 m hohe Lärmschutzwand im rückwärtigen Bereich der Häuser Hochofenstraße 1 und 3 errichtet. Für die verbleibenden Beeinträchtigungen, die nicht durch aktive Maßnahmen ausreichend geschützt werden können, werden über das Schallschutzfensterprogramm der Stadt Dortmund den betroffenen Eigentümern Gelder zur Unterstützung entsprechender passiver Schallschutzmaßnahmen bereitgestellt. Die Dimensionierung der passiven Schallschutzmaßnahmen wird nach der 24. BImSchV ermittelt. Der Schutzanspruch für die nächstgelegenen Wohnhäuser an der Hochofenstraße und der Dahlackerstraße wird auf Grundlage der derzeitigen Nutzung und in Abstimmung mit der Stadt Dortmund entsprechend einem allgemeinen Wohngebiet (WA) angenommen.

Bei dieser Variante werden sowohl die Schutzansprüche der betroffenen Anwohner berücksichtigt, als auch den städtebaulichen Anforderungen genüge getan. Es wird sichergestellt, dass es zu keinen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete kommt.

Durch den Bau der Südspange als Entlastungsstrecke ist zu erwarten, dass an der Hochofenstraße die Verkehrszahlen zurückgehen und somit eine Lärmreduzierung für die dort befindlichen Wohnhäuser und die Marie-Reinders-Realschule eintritt.

Insgesamt kommt es somit zu einer Verbesserung der Gesamtlärmbelastung, insbesondere nachts, wo die Grenzwertüberschreitungen vornehmlich durch den Schienenverkehr verursacht sind.

Somit ist gewährleistet, dass es vorhabenbedingt nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit durch betriebsbedingten Lärm kommt, sondern vielmehr eine Verringerung der Lärmbelastung eintritt und im Gegensatz zum Ist-Zustand keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte mehr gegeben sind.

5.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der Schutzgutkomplex Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist ein wesentlicher Faktor für die Bewertung der natürlichen Umweltgrundlagen. Er umfasst die natürlichen und anthropogen beeinflussten Lebensräume der wildlebenden Pflanzen und Tiere im Untersuchungsgebiet.

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist als eines der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Schutz und die Entwicklung von Arten und Lebensgemeinschaften. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind danach entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen.



Baubedingte Auswirkungen

Sofern bauzeitlich Flächen zur Lagerung von Materialien und Baufahrzeugen benötigt werden, werden hierfür voraussichtlich nur versiegelte Flächen in Anspruch genommen, die im Umfeld des Vorhabens ausreichend zur Verfügung stehen.

Da im näheren Umfeld keine Vorkommen besonders störanfälliger Arten bekannt sind und aufgrund der Vorbelastungen auch nicht zu erwarten sind, sind die zeitlich begrenzt während der Bauzeit auftretenden Störwirkungen durch die Anwesenheit und Tätigkeit von Menschen und Baumaschinen sowie baubedingte Auswirkungen durch Lärm auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu vernachlässigen.

Baubedingt sind somit keine erheblich nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gegeben.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch den Bau der Südspange zwischen der Robert-Schuman-Straße und dem Kreisverkehr an der Gildenstraße kommt es zu einer Inanspruchnahme von Vegetationsflächen im Umfang von etwa 5.800 m². Betroffen sind hiervon ausschließlich junge Vegetationsstrukturen außerhalb von Schutzgebieten, die vergleichsweise schnell gleichwertig wieder hergestellt werden können. Es handelt sich um intensiv gepflegte Grünflächen, Ruderalfluren mit geringem Gehölzaufwuchs sowie junge Pioniergehölze (Birkenaufwuchs). Am Kreisverkehr im Osten müssen wenige Bäume mittleren Alters (Bergahorn, Hainbuche) beseitigt werden.

Insgesamt erfolgt ein großer Teil der anlage-, bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen somit auf geringwertigen Biotoptypen im Bereich von Ruderalfluren ohne wesentlichen Gehölzaufwuchs und mittwertigen jungen Pioniergehölzen am Rand der benachbarten Lagerfläche. Beeinträchtigungen von hochwertigen, schutzwürdigen Biotoptypen oder nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG geschützten Biotopen erfolgen nicht. Durch das Vorhaben sind auch keine Biotope betroffen, die eine wesentliche Rolle im Biotopverbund spielen.

Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich für die Flächeninanspruchnahmen im Gesamtgebiet wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch die Anlage neuer Grünstrukturen auf dem ehemaligen Industriegelände bereits erbracht. Durch die bereits durchgeführten aufwertenden Maßnahmen ist eine enge räumlich-funktionale und eine gleichartige Wiederherstellung der beeinträchtigten Strukturen gewährleistet.

Insgesamt müssen 18 Bäume ersetzt werden. Die Kompensation der zu fallenden Bäume findet auf Grundlage der Baumschutzsatzung der Stadt Dortmund statt. Ersatzpflanzungen werden entweder direkt entlang der neuen Südspange gepflanzt oder in räumlicher Nähe innerhalb des Technologiegebietes PHOENIX West.

Angesichts der Flächengröße des Vorhabenbereichs, der zwischen Gewerbe- bzw. Wohnbauflächen und der Bahnstrecke stark isolierten Lage sowie der vorhandenen Störwirkungen von Verkehr und Gewerbe ist das faunistischen Artenspektrum als deutlich eingeschränkt anzunehmen. Es ist nur mit Vorkommen weit verbreiteter Tierarten zu rechnen, die auf angrenzende, in ausreichendem Umfang gleichwertig vorhandene Lebensräume ausweichen können.

Die hochwertigen Biotopstrukturen im Norden des Untersuchungsgebiets, die auch einen wertvollen Lebensraum für geschützte Tierarten darstellen, bleiben von dem Vorhaben unberührt.



Somit sind unter Berücksichtigung der im Rahmen des Gesamtprojektes Hö 253 - PHOENIX West innerhalb des B-Plangebiets vorgenommenen Ausgleichsmaßnahmen keine erheblich negativen anlagenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gegeben.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Für die Vorhabenflächen und das nähere Umfeld liegen keine Hinweise auf Vorkommen seltener, geschützter oder besonders störungsempfindlicher Arten vor. Es ist mit Vorkommen weit verbreiteter Tierarten zu rechnen, die an solche Ruderalstrukturen im städtisch geprägten, durch hohe Störwirkungen gekennzeichneten Raum angepasst sind.

Betriebsbedingte Störwirkungen durch den Straßenverkehr und den damit verbundenen Lärm auf Tiere sind nicht zu erwarten.

Somit sind auch keine erheblich negativen betriebsbedingten Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten.

Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags

Im Rahmen der 3. Offenlage des Bebauungsplans Hö 253 – Phoenix West – wurde für das Gesamtgebiet ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (LANDSCHAFT + SIEDLUNG 2019). Im Ergebnis wird festgestellt, dass bei Umsetzung der dort genannten artspezifischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die für den Vorhabensbereich der Südspange jedoch nicht relevant sind, nach gutachterlicher Einschätzung keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten.

Für den Bau der Südspange wurde zudem 2021 eine Artenschutzvorprüfung durchgeführt. Vor den durch die geplante Südspange in Anspruch zu nehmenden Flächen liegen nach einer Datenabfrage keine Artnachweise planungsrelevanter Arten vor. Es ist mit Vorkommen weit verbreiteter Tierarten zu rechnen, die an solche Ruderalstrukturen im städtisch geprägten, durch hohe Störwirkungen gekennzeichneten Raum angepasst sind. Dies wurde durch zwei Übersichtsbegehungen bestätigt. Es wurden keine Nachweise geschützter oder artenschutzrechtlich planungsrelevanter Arten erbracht.

Ein Erfüllen der Verbotstatbestände konnte für die Artgruppe der Fledermäuse sowie für Mauereidechse und Kreuzkröte ausgeschlossen werden. Ein Erfüllen der Verbotstatbestände für die Artgruppe der Vögel ist unter Einbezug einer Bauzeitenbeschränkung (Verbot der Rodung im Zeitraum 01. März bis 30. September) auszuschließen.

In Ergebnis der Artenschutzvorprüfung Südspange ist eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) unter Einhaltung der Bauzeitbeschränkung nicht erforderlich. Dem Vorhaben stehen aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes keine zulassungshemmenden oder zulassungsversagenden Sachverhalte entgegen.



5.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Größere Baustelleneinrichtungsflächen werden für das Vorhaben nicht erforderlich. Eine Flächeninanspruchnahme während der Bauphase außerhalb des Baufeldes erfolgt voraussichtlich nur auf angrenzend vorhandenen Versiegelungsflächen. Auf ggf. kleinräumig z. B. zur Materiallagerung zu nutzenden angrenzenden Grün- und Brachflächen können die Flächenfunktionen nach Beendigung der Baumaßnahme ggf. vollständig wiederhergestellt werden. Raumfunktionen, wie die Erholungsfunktion, werden nur kurzfristig aufgrund baubedingter Störwirkungen beeinträchtigt sein.

Insgesamt sind die baubedingten Auswirkungen für das Schutzgut Fläche somit nicht als erheblich nachteilig zu bewerten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt erfolgt die Flächeninanspruchnahme durch die Versiegelung für die geplanten Straßenflächen einschließlich Geh- und Radweg etwa 5.800 m². Da das gesamte PHOENIX-Gelände zuvor hochgradig versiegelt war, erfolgte durch die Neugestaltung als Technologiepark mit Freiraumstrukturen insgesamt eine erhebliche Entsiegelung und Revitalisierung ehemals genutzter Flächen. Freiflächen werden durch die Straßenplanung nicht neu in Anspruch genommen, eine Neuzerschneidung oder Isolierung von Flächen findet nicht statt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Erheblich nachteilige betriebsbedingte Auswirkungen sind auf das Schutzgut Fläche nicht gegeben.

5.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Gemäß § 1 BBodSchG sind die Bodenfunktionen zu sichern oder wiederherzustellen; bei Einwirkungen auf den Boden sollen schädliche Bodenveränderungen bzw. Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.

Schutzgebiete und/oder geschützte Gebietskategorien zum Schutzgut Boden liegen für das Untersuchungsgebiet nicht vor.

Baubedingte Auswirkungen

Größere Baustelleneinrichtungsflächen werden für das Vorhaben nicht erforderlich. Eine Inanspruchnahme unversiegelter Böden während der Bauphase erfolgt voraussichtlich nicht. Auf ggf. kleinräumig z. B. zur Materiallagerung zu nutzenden angrenzenden Grün- und Brachflächen können die Bodenfunktionen nach Beendigung der Baumaßnahme vollständig wiederhergestellt werden.

Schadstoffeinträge in den Boden beim Baubetrieb sind vermeidbar bzw. geringfügig und lokal beschränkt.

Somit sind baubedingt keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.



Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen wird es zu Verlust und Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Versiegelung von Flächen im Umfang von ca. 5.800 m² kommen.

Für den Bau der Südspange PHOENIX West werden keine natürlich gewachsenen Böden in Anspruch genommen. Bei den im Baufeld vorhandenen Böden handelt es sich um Auffüllungsböden oder um anthropogen stark überformte Böden. Die Bodenfunktionen sind aufgrund der vormaligen Nutzungen z. T. als Gleisflächen und anzunehmender starker Verdichtungen stark eingeschränkt. Die bodenökologische Bedeutung der unversiegelten Flächen im Baufeld ist sehr gering.

Kontaminationen der Böden im Vorhabenbereich durch Treib- und Schmierstoffe durch Leckagen einen Unfall während der Bau- oder Betriebsphase sind unwahrscheinlich, weitestgehend vermeidbar und falls eintretend lokal auf den Anlagenbereich beschränkt. Im Falle eines Unfalls müssen kontaminierte Böden jedoch ausgebaut und entsorgt werden.

Insgesamt sind die anlagenbedingten nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufgrund dessen geringer Wertigkeit als unerheblich einzustufen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Stoffeinträge aus dem Fahrzeugverkehr in angrenzenden Bodenflächen sind aufgrund der vergleichsweise geringen zu erwartenden Verkehrszahlen und der geringen Wertigkeit angrenzender unversiegelter Bodenflächen als unwesentlich einzustufen.

Erheblich nachteilige betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht gegeben.

5.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Das Wasser als abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes erfüllt wesentliche Funktionen im Ökosystem und dient Pflanzen, Tieren und Menschen als Lebensgrundlage. Neben den ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Produktionsgrundlage für den Menschen, z. B. zur Trinkwassergewinnung, als Vorfluter für die Entwässerung und / oder für Freizeit- und Erholungsnutzungen. Als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum von Tieren und Pflanzen sind Gewässer zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch den Schutz vor nachteiligen Veränderungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Beim Schutzgut Wasser kann zwischen den Teilschutzgütern Grund- und Oberflächenwasser unterschieden werden. Die gesetzlichen und gesamtplanerischen Zielsetzungen für das Teilschutzgut Oberflächengewässer sehen vorrangig den Schutz und die Wiederherstellung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie ihrer Auen vor. Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben jedoch nicht betroffen.

Zielsetzung für das Teilschutzgut Grundwasser sind der Erhalt und die Entwicklung einer hohen Grundwasserqualität zur Sicherung einer nachhaltigen Trinkwasserversorgung sowie der Schutz vor Schadstoffeinträgen.

Baubedingte Auswirkungen

In der Bauphase wird weder Oberflächenwasser noch Grundwasser entnommen und verbraucht. Schadstoffeinträge in das Grundwasser beim Baubetrieb sind vermeidbar bzw. geringfügig und



lokal beschränkt. Voraussetzung ist beim Umgang mit Grundwasser gefährdeten Stoffen (Schmier-, Öl-, Treibstoffe) die Beachtung der jeweiligen technischen Regelwerke. Zudem werden im Falle einer Verunreinigung die betroffenen Böden umgehend abgebaut und entsorgt, so dass Schadstoffe nicht ins Grundwasser eindringen können. So sind die Auswirkungen von kurzer Dauer und reversibel.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind baubedingt nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Versiegelung von Flächen stehen diese nicht mehr für die Grundwasserneubildung zur Verfügung. Im Bereich der geplanten Südspange beträgt diese Versiegelung rd. 5.800 m². Vor dem Hintergrund der hohen Flächenversiegelung im städtischen Umfeld, der mit der Neugestaltung des PHOENIX-Geländes erfolgten umfangreichen Entsiegelungen und der geringen Schutzgutbedeutung im Untersuchungsgebiet ist dies für das Schutzgut Wasser als unerheblich einzustufen.

Das Niederschlagswasser der befestigten Flächen wird getrennt über das bestehende Entwässerungssystem von PHOENIX West abgeleitet. Damit wird auch den Anforderungen an eine Klimaresilienz entsprochen.

Dauerhafte Eingriffe in den Grundwasserhaushalt durch ggf. entwässernde oder stauende Wirkungen des Straßenkörpers oder der Entwässerungsmulden sind nicht zu erwarten.

Insgesamt sind für das Schutzgut Wasser anlagenbedingt keine erheblich negativen Auswirkungen gegeben.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Schadstoffeinträge über den Boden in das Grundwasser erfolgen in sehr geringem Umfang und sind als unwesentlich zu werten. Andere betriebsbedingte Wirkpfade sind nicht erkennbar.

Auch betriebsbedingt sind somit anlagenbedingt keine erheblich negativen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser gegeben.

5.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft

Bezüglich des Schutzgutkomplexes Klima und Luft sind der Immissionsschutz und der Erhalt von bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen die wesentlichen zu betrachtenden Aspekte. Klima- und immissionsökologische Aspekte bestimmen maßgeblich die Lebensbedingungen von Pflanzen, Tieren und Menschen im städtischen wie im ländlichen Raum. Menschen, Natur- und Kulturgüter sollen vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen geschützt werden und raumbedeutsame Maßnahmen so geplant werden, dass Emissionen so gering wie möglich gehalten werden. Austauschvorgänge mit klimaverbessernder Wirkung zwischen unbesiedelten und besiedelten Bereichen sollen durch Freiraumsicherung und planerische Maßnahmen erhalten oder verbessert werden.



Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Baubedingt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft temporär und als sehr gering einzuschätzen, da keine siedlungsrelevanten Frischluftproduktionsflächen beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Errichtung der Südspange werden eingeschränkt klimawirksame junge Gehölzflächen reduziert. Diese Auswirkungen sind lokal auf die Vorhabensflächen begrenzt und aufgrund der noch geringen Klimawirksamkeit dieser jungen Gehölze als sehr geringfügig einzustufen.

Betriebsbedingt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten. Die Straße führt nicht zu einer Erhöhung des Verkehrs- und damit des Schadstoffaufkommens, sondern im Wesentlichen nur zu einer kleinräumigen Verlagerung. Aufgrund der vergleichsweise geringen Verkehrszahlen und der geringen Länge des Neubauabschnitts ist der damit verbundene Schadstoffausstoß zudem gering.

5.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Im Vordergrund der Betrachtung des Schutzguts Landschaft steht an dieser Stelle die Erfassung der räumlichen Landschaftsstrukturen und Landschaftsbilder, bei deren Betroffenheit eine nachteilige Veränderung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu befürchten ist. Die Aspekte der Vielfalt und Eigenart sind dabei im engen Zusammenhang mit der Nutzung des Raums und insbesondere der kulturhistorischen Relikte, die weiterhin in der Landschaft bestehen, zu sehen.

Baubedingte Auswirkungen

Bauzeitlich kommt es zum Einsatz von Baumaschinen, die vom umgebenden Landschaftsraum aus wahrgenommen werden können. Da das Umfeld ebenfalls stark technogen geprägt und kaum einsehbar ist, ist diese zeitlich begrenzte Auswirkung als unerheblich für das Schutzgut Landschaft und seine Nutzung als Erholungsraum zu beurteilen.

Baubedingt wird es temporär zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen mit Lärm-, Schadstoff- und Staubimmissionen durch den Baustellenbetrieb kommen. Das Bauvorhaben erfolgt in einem städtisch-gewerblich geprägten Umfeld, sodass der freie Landschaftsraum hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Da die genannten baubedingten Wirkungen zudem temporär sind, können erheblich nachteilige Wirkungen ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Mit dem Vorhaben sind Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden, wobei die angrenzende Bahnstrecke als Vorbelastung zu sehen ist. Die anlagenbedingten Auswirkungen gehen mit einem dauerhaften Flächenverlust und Verlust landschaftsprägender Strukturen in geringem Umfang einher. Es besteht ein Funktionsverlust von Landschaftsflächen und prägenden Strukturen (insb. Gehölzstrukturen) durch den Straßenneubau.

Bei der geplanten Straßenverkehrsanlage handelt es sich um ein technisches Bauwerk, das keine hoch aufragenden Strukturen aufweist und daher nicht sehr weit einsehbar ist. Auch wenn im östlichen Abschnitt eine 70 m lange und 3,5 m hohe Lärmschutzwand errichtet wird, ist diese wegen der umgebenden baulichen Strukturen nicht sehr weit einsehbar und wird nur im unmittelbaren



Nahbereich wahrgenommen. Landschaftsprägende Strukturen gehen nur in geringem Umfang verloren. Die jungen Pioniergehölze sind vom umliegenden Freiraum aus kaum sichtbar und besitzen diesbezüglich eine geringe Bedeutung. Im Stadt- und Landschaftsbild wirksam sind lediglich die wenigen Einzelbäume mittleren Alters, die sich nördlich des Kreisverkehrs im Osten befinden und vorhabenbedingt verloren gehen (Abb. 2). Aufgrund der insgesamt nur geringen Bedeutung des betroffenen Landschaftsraumes sind die Auswirkungen zudem nicht erheblich.

Vom nördlich der Bahnstrecke gelegenen Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Emschertal“ aus ist die Vorhabensfläche aufgrund der Topografie und vorhandener Vegetationsstrukturen kaum einsehbar. Aufgrund der Vorbelastung durch die Bahnanlagen sind die Auswirkungen im Landschaftsschutzgebiet zudem als unerheblich zu werten.

Bezüglich der Teilfunktion Erholungsnutzung ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine Flächen in Anspruch genommen werden, die als Erholungsflächen in der Bauleitplanung oder Regionalplanung als solche ausgewiesen sind. Die bestehenden Fuß- und Radwegeverbindungen bleiben aufrechterhalten. Die neue Straße wird durch einen Rad- und Fußweg begleitet, der den Zugang von Südosten zum PHOENIX Park verbessert.

Erhebliche anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind mit dem Vorhaben somit nicht verbunden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen durch visuelle Bewegungsreize und Schallimmissionen aus dem Fahrzeugverkehr. Hauptsächlich sind dabei betriebsbedingte Auswirkungen durch Verlärmung relevant, welche die landschaftsgebundene Erholungsfunktion des angrenzenden Freiraums einschränken kann. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung, insbesondere durch die benachbarte Bahnstrecke, werden die Erholungsfunktionen im erholungsrelevanten PHOENIX Park nicht erheblich beeinträchtigt. Aus dem Lärmgutachten des TÜV Nord ist zudem ersichtlich, dass die Auswirkungen durch den Straßenverkehrslärm auf das unmittelbar angrenzende Umfeld beschränkt sind.

Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Landschaft sind somit nicht gegeben.

5.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Baudenkmäler und sonstige Elemente des kulturellen Erbes sind von der vorliegenden Straßenplanung bau- und anlagebedingt nicht betroffen. Erheblich negative Auswirkungen für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter im Rahmen der Baumaßnahme sind somit nicht zu erwarten.

Blickbeziehungen zu den denkmalgeschützten Gebäuden des ehemaligen Stahlwerks im Untersuchungsgebiet und daran angrenzend werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Insgesamt sind anlagen- und betriebsbedingt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.



5.9 Auswirkungen auf Wechselwirkungskomplexe

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser, Klima / Luft sowie Pflanzen und Tieren.

Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge (Wechselwirkungen) werden direkt oder indirekt über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und die damit verbundenen Wirkungspfade anderer Schutzgüter erfasst. Darüberhinausgehende Beeinträchtigungen durch Wechsel- und Summationswirkungen sind nicht zu erwarten.

5.10 Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen

Im Rahmen des Vorhabens werden keine besonders gefährlichen Stoffe eingesetzt.

Unfälle während der Bauphase können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das Risiko ist jedoch sehr gering. Durch geeignete technische Vorrichtungen und Einhaltung der Bauvorschriften wird die Unfallgefahr minimiert.

Unfälle während der Betriebsphase können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Prüfung hinsichtlich möglicher schwerer Unfälle und Katastrophen mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen können nicht alle theoretisch denkbaren Fälle betrachtet werden, eine Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bei Störfällen, Unfällen und Katastrophen ist nicht zu bemessen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit von Störfällen, Unfällen und Katastrophen wird als sehr gering eingestuft. Eine besondere Gefährdung ist auf dem geplanten Straßenabschnitt nicht gegeben. Mögliche Auswirkungen eines Unfalls während der Betriebsphase sind in der Regel lokaler Art und sind meist reversibel (z. B. Ausbau und Entsorgung des kontaminierten Bodens). Da der Straßenneubau insgesamt größere Abstände zur benachbarten Wohnbebauung besitzt als die zu entlastende Hochofenstraße, reduzieren sich die Gefahren möglicher Unfälle für die Bevölkerung.

5.11 Grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens

Gemäß § 2 Abs. 3 UVPG sind grenzüberschreitende Umweltauswirkungen jene Umweltauswirkungen eines Vorhabens in einem anderen Staat.

Durch die Errichtung der Südspange PHOENIX West sind keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.



6 Beschreibung der Merkmale des Vorhabens, des Standorts, und der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen

Entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG besteht die Verpflichtung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft. Da mit dem voranstehend beschriebenen Vorhaben bezüglich aller Schutzgüter keine erheblich negativen Umweltauswirkungen verbunden sind, werden keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Es sind jedoch folgende allgemeine Vermeidungsmaßnahmen bei der Baudurchführung zu beachten:

V 1 Einhaltung der gesetzlich festgelegten Rodungszeiten

Grundsätzlich sind Fällungen, Rodungen oder sonstige Beseitigungen sowie Rückschnitte (Abschneiden, auf den Stock setzen) von Bäumen, Hecken, Gebüsch oder anderen Gehölzen und Rückschnitte von Röhrichtbeständen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG und zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar und somit außerhalb der Vegetationsperiode und der Brutzeit europäischer Vogelarten durchzuführen. Weitere allgemeine Vermeidungsmaßnahmen sind:

V 2 Vorzugsweise Inanspruchnahme von versiegelten Flächen für Arbeits- und Materiallagerungsflächen

V 3 Einsatz moderner Baumaschinen / -fahrzeuge, Geräte und Verfahren nach dem Stand der Technik zur Vermeidung des Schadstoffeintrags in Boden und Grundwasser

V 4 Zeitnahe Ansaat bzw. Bepflanzung bauzeitlich beanspruchter Flächen

7 Beschreibung der Methoden oder Nachweise zur Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen sowie Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Zur Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen des Vorhabens ist im Rahmen der Bestandserfassung eine Sichtung und Auswertung vorhandener Daten und Unterlagen sowie eine Ortsbegehung durchgeführt worden. Insbesondere sind hier der Umweltbericht und die Begründung zum Bebauungsplan Hö 253 aufzuführen. Für das B-Plangebiet wurde im Rahmen der dritten Offenlegung zudem ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Die Ergebnisse Artenschutzbeitrags finden in allen relevanten Teilen des UBVP-Berichts Berücksichtigung.

Darüber hinaus wurde ein Lärmgutachten sowie ein Gutachten zur Beurteilung der Schalauswirkungen aller relevanten Verkehrsträger erstellt, welches insbesondere bei der Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen Berücksichtigung findet.

Auf Grundlage der o. g. Daten sowie der technischen Planung wurde die vorliegende Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens ermittelt. Bei der Zusammenstellung der Angaben sind keine Schwierigkeiten aufgetreten. Bei der Ermittlung sind keine Unsicherheiten aufgetreten, dass sich durch andere methodische Bearbeitung eine erheblich andere Beurteilung der Umweltverträglichkeit ergeben würde.

